

Handbuch des chinesischen Zivilprozessrechts

Analyse und Materialien

Herausgegeben von
Knut Benjamin Pißler

Mohr Siebeck

Digitaler Sonderdruck des Autors mit Genehmigung des Verlags

Knut Benjamin Piffler ist Professor für chinesisches Recht an der Universität Göttingen, Lehrbeauftragter an den Universitäten Göttingen und Köln sowie wissenschaftlicher Referent am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg.

ISBN 978-3-16-156288-4 / eISBN 978-3-16-156289-1
DOI 10.1628/978-3-16-156289-1

ISSN 0543-0194 / eISSN 2568-8855
(Materialien zum ausländischen und internationalen Privatrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2018 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Josef Spinner in Ottersweier gebunden.

Printed in Germany.

Digitaler Sonderdruck des Autors mit Genehmigung des Verlags

Inhaltsübersicht

Vorwort.....	V
Inhaltsverzeichnis.....	IX
Abkürzungsverzeichnis	XXXI

§ 1 Einleitung (<i>Knut Benjamin Pißler</i>).....	1
---	---

1. Kapitel: Prozessvoraussetzungen

§ 2 Verfahrenseröffnung (<i>Nils Pelzer</i>)	37
§ 3 Zuständigkeitsordnung (<i>Nils Pelzer</i>)	49
§ 4 Prozessbeteiligte (<i>Mario Feuerstein</i>)	63

2. Kapitel: Weiteres Verfahren

§ 5 Gewöhnliches Verfahren in erster Instanz (<i>Nils Klages</i>)	85
§ 6 Beweisrecht (<i>Simon Werthwein</i>)	129
§ 7 Schlichtung (<i>Nils Pelzer</i>)	199
§ 8 Vereinfachtes Verfahren und Verfahren mit geringem Streitwert (<i>Nils Pelzer</i>).....	231
§ 9 Berufungsverfahren (<i>Yuanshi Bu</i>)	243

3. Kapitel: Besondere Verfahrensarten

§ 10 Drittanfechtungsklage (<i>Yuanshi Bu</i>).....	259
§ 11 Klagen im öffentlichen Interesse (<i>Mario Feuerstein</i>).....	273
§ 12 Einstweiliger Rechtsschutz (<i>Patrick Alois Hübner</i>).....	289
§ 13 Wiederaufnahmeverfahren (<i>Knut Benjamin Pißler</i>)	341

4. Kapitel: Vollstreckungsverfahren

§ 14 Voraussetzungen und Verfahren (<i>Knut Benjamin Pißler</i>).....	395
§ 15 Einzelne Vollstreckungsmaßnahmen (<i>Nils Pelzer</i>).....	431
§ 16 Vollstreckungseinwände (<i>Yue Siebel</i>)	461

5. Kapitel: Verfahren mit Auslandsbezug

§ 17 Allgemeine Voraussetzungen (<i>Nils Pelzer</i>).....	479
§ 18 Anerkennung und Vollstreckung von Gerichtsentscheidungen und Schiedssprüchen (<i>Nils Klages</i>).....	491

Anhang

Zivilprozessgesetz der Volksrepublik China.....	537
Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zur Anwendung des ,Zivilprozessgesetzes der Volksrepublik China‘.....	619
Einige Bestimmungen des Obersten Volksgericht zur Anwendung des vereinfachten Verfahrens bei der Behandlung von Fällen in Zivilsachen.....	769
Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Anwendung des Mahnverfahrens	781
Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der beauftragten Vollstreckung	785
Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Erledigung von Einwänden und Fällen erneuter Beratung bei der Vollstreckung.....	791
Normenverzeichnis.....	807
Literatur- und Materialienverzeichnis.....	825
Rechtsprechungsverzeichnis.....	847
Sachverzeichnis.....	855
Autorenverzeichnis.....	869

§ 18 Anerkennung und Vollstreckung von Gerichtsentscheidungen und Schiedssprüchen

Nils Klages

A. Einleitung.....	492
B. Allgemeine Justizhilfe.....	493
I. Begriff.....	493
II. Nationales Recht.....	493
III. Internationale Abkommen.....	494
1. Bilaterale Abkommen.....	494
2. Multilaterale Abkommen.....	495
C. Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen.....	495
I. Einleitung.....	495
II. Rechtsquellen.....	496
III. Anerkennungswirkungen.....	497
IV. Verfahren.....	498
1. Zuständigkeit.....	498
2. Verfahrenseinleitung.....	498
3. Form.....	499
4. Ablauf.....	499
5. Vollstreckungsfrist.....	499
V. Anerkennungsvoraussetzungen.....	500
1. Abkommensrecht.....	500
2. Gegenseitigkeitsbeziehung.....	501
3. Rechtswirksame Entscheidung.....	505
4. Kein Verstoß gegen den chinesischen <i>ordre public</i>	505
5. Weitere Voraussetzungen.....	506
VI. Entscheidung über den Anerkennungsantrag.....	508
VII. Besonderheiten bei Scheidungsurteilen.....	510
VIII. Parallele Rechtshängigkeit und konkurrierende Entscheidungen.....	511
1. Identität der Streitgegenstände.....	511
2. Situation vor Anerkennung einer ausländischen Entscheidung.....	512
3. Situation nach Annahme eines Anerkennungsantrages.....	514
IX. Ausblick.....	515
D. Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen mit internationalem Bezug.....	516
I. Einleitung.....	516
II. Allgemeines.....	517
1. Ausländische Schiedssprüche und Schiedssprüche mit Auslandsbezug.....	517

2. Rechtsquellen.....	518
3. Schiedsverfahren in China.....	519
4. Vollstreckungsfrist.....	521
5. Berichtssystem.....	521
III. Schiedssprüche mit Auslandsbezug.....	522
1. Sicherungsmaßnahmen im Schiedsverfahren.....	523
2. Vollstreckung von Schiedssprüchen.....	523
3. Aufhebung.....	523
4. Rechtsfolgen.....	524
IV. Ausländische Schiedssprüche.....	524
V. Schiedssprüche aus Hongkong, Macau und Taiwan.....	525
VI. Ablehnungsgründe.....	526
1. Fehlende wirksame Schiedsvereinbarung.....	526
2. Fehlende Verfahrensbeteiligung.....	529
3. Verfahrensfehler.....	529
4. Überschreitung des der Reichweite der Schiedsvereinbarung.....	529
5. Fehlende Bindungswirkung des Schiedsspruches.....	530
6. Fehlende Schiedsfähigkeit.....	531
7. <i>Ordre public</i> -Verstoß.....	531
E. Ausblick.....	532

A. Einleitung

Herzstück des Internationalen Zivilverfahrensrechts sind neben den Regeln über die internationale Zuständigkeit¹ die Vorschriften über die Anerkennung und Vollstreckung von denjenigen Entscheidungen, die nicht von einem inländischen staatlichen Gericht getroffen wurden und daher nicht unmittelbar Wirkung beanspruchen können, namentlich die Entscheidungen ausländischer Gerichte und die Schiedssprüche von ausländischen Schiedsgerichten.

In China sind diese Vorschriften im vierten Buch des Zivilprozessgesetzes (ZPG)² mit dem Titel „Besondere Bestimmungen für das Verfahren in Zivilsachen mit Auslandsbezug“³ enthalten. Die Anerkennung und Vollstreckung ist nach chinesischem Verständnis ein Teilbereich der Justizhilfe (司法协助), gemäß der in gegenseitiger Unterstützung für andere Staaten bestimmte Handlungen im Zusammenhang mit Zivilprozessen vorgenommen werden, sodass die entsprechenden Regelungen im so betitelten 27. Abschnitt des ZPG zu finden sind.⁴ Zur Justizhilfe gehören außerdem insbesondere die

¹ Zu diesen siehe § 17 S. 481 ff.

² Zivilprozessgesetz der Volksrepublik China [中华人民共和国民事诉讼法] vom 9. April 1991, zuletzt geändert am 27. Juni 2016, chinesisch-deutsch in diesem Buch auf S. 537 ff.

³ Chin.: 涉外民事诉讼程序的特别规定.

⁴ In einem eigenen 26. Abschnitt innerhalb des vierten Buches des ZPG geregelt sind hingegen die Schiedsverfahren mit Auslandsbezug, die in diesem Beitrag gemeinsam mit den ausländischen Schiedssprüchen behandelt werden. Zur wichtigen Differenzierung zwischen den beiden siehe unten D.II.1. S. 517 f.

Zustellung und die Beweisaufnahme für ausländische Gerichte,⁵ also Handlungen, die nach deutschem Verständnis unter dem Begriff der internationalen Rechtshilfe zusammengefasst sind.⁶

Ergänzend zu den Regeln des ZPG gelten justizielle Interpretationen des Obersten Volksgerichtes (OVG), die zur Konkretisierung der gesetzlichen Vorschriften in Form von abstrakt-generellen Normen erlassen werden. Trotz ihres Charakters als Akte der Judikative besitzen sie *de facto* eine Bindungswirkung und Bedeutung, die denen formeller Gesetze entspricht.⁷ Insbesondere die umfangreiche ZPG-Interpretation des OVG⁸ ist hier zu erwähnen.

In diesem Beitrag soll es zunächst um die allgemeine Justizhilfe gehen (B.), sodann um die Anerkennung und Vollstreckungen von ausländischen Gerichtsentscheidungen (C.) und Schiedssprüchen (D.).

B. Allgemeine Justizhilfe

I. Begriff

Unter allgemeiner Justizhilfe (一般司法协助) wird in China die „stellvertretende“ Zustellung von Schriftstücken⁹ und Beweisaufnahme¹⁰ sowie die Zurverfügungstellung von Rechtsauskünften verstanden.¹¹ Da die Vertretungen anderer Staaten in China gemäß § 277 Abs. 2, 3 ZPG ohne besondere Erlaubnis Zustellungen und Beweisaufnahmen nur gegenüber eigenen Staatsangehörigen und keinesfalls unter der Anwendung von Zwangsmaßnahmen vornehmen können, sind sie in allen anderen Fällen auf die Unterstützung der chinesischen Gerichte angewiesen.

II. Nationales Recht

Handlungen im Rahmen der Justizhilfe können gemäß § 276 ZPG abseits von bi- oder multilateralen Abkommen auf Grundlage des Gegenseitigkeitsprinzips vorgenommen werden, solange die Souveränität, Sicherheit und öffentlichen Interessen Chinas dabei gewahrt bleiben. Dabei erfolgt die jeweilige Handlung nach den einschlägigen chinesischen Verfahrensregeln, § 279 ZPG. Besteht kein Abkommen, muss das Justizhilfeersuchen auf dem diplomati-

⁵ JIANG Wei, 382.

⁶ Vgl. Reinhold GEIMER/Ewald GEIMER/Gregor GEIMER, Rz. 3630 ff.

⁷ Ausführlich hierzu Knut Benjamin PISSLER, Interpretationen, 376 ff.

⁸ Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zur Anwendung des „Zivilprozessgesetzes der Volksrepublik China“ [最高人民法院关于适用《中华人民共和国民事诉讼法》的解释] vom 30. Januar 2015, chinesisch-deutsch in diesem Buch auf S. 619 ff.

⁹ Chin.: 代为送达司法文书.

¹⁰ Chin.: 代为调查取证.

¹¹ JIANG Wei, 383.

schen Weg gestellt werden, § 277 Abs. 1 ZPG. Direkt an die Volksgerichte gestellte Ersuchen werden nach § 549 ZPG-Interpretation unter Nennung des Grundes zurückgewiesen.¹² Die Begründung einer Gegenseitigkeitsbeziehung im Sinne des § 276 ZPG setzt Willensbekundungen der beteiligten Staaten zur gegenseitigen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der jeweiligen Art der Justizhilfe voraus.¹³ Das chinesische Schrifttum beschäftigt sich kaum mit der Justizhilfe auf Gegenseitigkeitsbasis; ihr praktischer Anwendungsbereich dürfte wegen der Überlagerung durch Abkommensrecht sehr gering sein.

III. Internationale Abkommen

In vielen Fällen gelten gemäß §§ 276, 260 ZPG vorrangig die Vorschriften bi- oder multilateraler Abkommen.

1. Bilaterale Abkommen

Die Volksrepublik China hat bilaterale Rechtshilfeabkommen auf dem Gebiet des Zivil- und/oder Handelsrechts mit 37 Staaten geschlossen.¹⁴ Diese enthalten regelmäßig materielle und prozessuale Regeln zur Bewirkung von Zustellungen, der Durchführung von Beweisaufnahmen und dem Austausch von Informationen über das eigene geltende Recht und die Rechtsprechungspraxis sowie zur Anerkennung und Vollstreckung¹⁵ von Gerichts- und Schiedsentscheidungen.¹⁶

¹² Vgl. SHEN Deyong, 1425 zu Ausführungsvorschriften.

¹³ ZHANG Weiping, Essen, 717 f.

¹⁴ Übersicht bei Zheng Sophia TANG/Yongping XIAO/Zhengxin HUO, Rn. 6.28 und in chinesischer Sprache auf der Website des Außenministeriums der Volksrepublik China unter <http://www.fmprc.gov.cn/web/ziliao_674904/tytj_674911/wgdwdjdsfhtzy_674917/t1215630.shtml> (allerdings fehlt dort der Hinweis auf das Abkommen mit Belgien); Abkommen bestehen mit: Frankreich, Polen, Belgien, Mongolei, Rumänien, Italien, Spanien, Russland, Türkei, Ukraine, Kuba, Weißrussland, Kasachstan, Bulgarien, Thailand, Ägypten, Griechenland, Zypern, Ungarn, Marokko, Kirgistan, Tadschikistan, Singapur, Usbekistan, Vietnam, Laos, Tunesien, Litauen, Argentinien, Südkorea, Nordkorea, den Vereinigten Arabischen Emiraten, Kuwait, Peru, Brasilien, Algerien sowie Bosnien und Herzegowina.

¹⁵ Nicht alle der genannten Abkommen betreffen auch den Bereich der Anerkennung und Vollstreckung von Gerichtsentscheidungen, siehe dazu unten C.V.1. S. 500.

¹⁶ Vgl. etwa das Abkommen zwischen der VR China und Bosnien und Herzegowina über Justizhilfe in Zivilsachen und Handelssachen [中华人民共和国和波斯尼亚和黑塞哥维那关于民事和商事司法协助的条约] vom 18. Dezember 2012, in Kraft getreten am 12. Oktober 2014 (Sino-bosnisch-herzegowinisches Abkommen), abrufbar unter <<http://www.court.gov.cn/shenpan-xiangqing-14231.html>>.

2. Multilaterale Abkommen

Daneben ist China Mitglied der folgenden Übereinkommen¹⁷ auf dem Gebiet des internationalen Verfahrensrechts:

- Haager Übereinkommen über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen (Haager Zustellungsübereinkommen – HZÜ) vom 15. November 1965, chinesisch: 关于向国外送达民事或商事司法文书和司法外文书公约 – 海牙公约¹⁸
- Haager Übereinkommen über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen (Haager Beweisaufnahmeübereinkommen – HBÜ) vom 18. März 1970, chinesisch: 关于从国外调取民事或商事证据的公约 – 取证公约

Unter den Widersprüchen und Vorbehalten, die China gegenüber den Abkommen erklärt hat, ist insbesondere der Widerspruch gegen Art. 10 des HZÜ von Bedeutung. Hierdurch sind Zustellungen in China durch Postübersendung, Zustellung durch Beamte des Ursprungsstaates oder unmittelbare Beauftragung chinesischer Zustellungsbeamte durch die Parteien ausgeschlossen. Daher ist in China nur die Zustellung über die Zentrale Behörde – das Justizministerium¹⁹ – nach Art. 5 HZÜ zulässig. Eine fehlerhafte Zustellung zieht die Nichtanerkennung der hierauf basierenden Entscheidung nach sich.²⁰

C. Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen

I. Einleitung

Die Entscheidung eines ausländischen Gerichts kann in China nur Wirkungen entfalten, wenn sie ein Anerkennungsverfahren durchlaufen hat, in dem das chinesische Gericht die Anerkennungsfähigkeit überprüft und nach § 282 ZPG die Anerkennung ihrer Wirkungen beschlossen hat. Insbesondere die Vollstreckung ist erst hiernach möglich, § 546 Abs. 1 ZPG-Interpretation.

Anerkannt werden ausländische Entscheidungen in China entweder auf Grundlage bi- oder multilateraler Abkommen oder nach dem Prinzip der Gegenseitigkeit (互惠原则). Besteht eine solche grundsätzliche Anerkennungs-

¹⁷ Zu weiteren Abkommen, die speziell Regelungen zur Anerkennung ausländischer Gerichts- und Schiedsentscheidungen enthalten, siehe unten C.V.1. S. 500 und D.II.2. S. 518 f.

¹⁸ Zum HZÜ siehe auch oben § 17 S. 488.

¹⁹ Siehe Informationen auf der Website der HCCH: <<https://www.hcch.net/en/states/authorities/details3/?aid=243>>.

²⁰ Siehe dazu unten C.V.5.b) S. 507 f.

grundlage, kann die Anerkennung noch aufgrund des *ordre public*-Vorbehaltes versagt werden. Eine *révision au fond*, also die Nachprüfung der anzuerkennenden Entscheidung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht findet nicht statt.²¹

II. Rechtsquellen

Die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Gerichtsentscheidungen ist in den §§ 281, 282 ZPG geregelt, die durch Regelungen der ZPG-Interpretation, insbesondere §§ 543, 544, 546 und 548 ergänzt werden.

Für die Anerkennung von Scheidungsurteilen sowie von Gerichtsentscheidungen aus Taiwan, Hongkong und Macau gelten besondere Vorschriften:

- Bestimmungen des OVG zu Verfahrensfragen bei Anträgen chinesischer Bürger auf Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile [最高人民法院关于中国公民申请承认外国法院离婚判决程序问题的规定] vom 7. Mai 1991, Fa (Min) Fa (1991) Nr. 21 [法(民)发(1991)21号] (Scheidungsanerkennungsverfahrensbestimmungen)²²
- Bestimmungen des OVG zu Fragen im Zusammenhang mit Fällen der Annahme von Anträgen auf Anerkennung von Scheidungsurteilen ausländischer Gerichte [最高人民法院关于人民法院受理申请承认外国法院离婚判决案件有关问题的规定] vom 29. Februar 2000, Fa Shi (2000) Nr. 6 [法释(2000)6号] (Scheidungsanerkennungsannahmebestimmungen)
- Arrangement des OVG über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen in Zivil- und Handelssachen zwischen dem Festland und der Sonderverwaltungsregion Macau [最高人民法院关于内地与澳门特别行政区相互认可和执行民商事判决的安排] vom 21. März 2006, Fa Shi (2006) Nr. 2 [法释(2006)2号] (Anerkennungsarrangement Macau – AnerkArrMacau)
- Arrangement des OVG über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen in Zivil- und Handelssachen bei parteilich vereinbarter Zuständigkeit zwischen Gerichten des Festlandes und der Sonderverwaltungsregion Hongkong [最高人民法院关于内地与香港特别行政区法院相互认可和执行当事人协议管辖的民商事案件判决的安排] vom 3. Juli 2008, Fa Shi (2008) Nr. 9 [法释(2008)9号] (Anerkennungsarrangement Hongkong – AnerkArrHK)
- Bestimmungen des OVG über die Anerkennung und Vollstreckung von Zivilurteilen von Gerichten der Region Taiwan [最高人民法院关于认可和执行台湾地区法院民事判决的规定] vom 29. Juni 2015, Fa Shi (2015) Nr. 13 [法释(2015)13号] (Anerkennungsbestimmungen Taiwan – AnerkBestTaiwan)²³

²¹ Susanne DEISSNER, Anerkennung, 569; Patrick Alois HÜBNER, 181, JIANG Bixin, 1036; JIANG Wei, 387; ZHANG Weiping, Essenz, 728.

²² Deutsch in: Frank MÜNZEL (Hrsg.), Chinas Recht, 5.7.91/1.

Daneben gibt es eine Reihe von bilateralen Abkommen der VR China mit anderen Staaten, die Regelungen zur gegenseitigen Anerkennung enthalten.²⁴

III. Anerkennungswirkungen

Obwohl nach dem Wortlaut des § 282 ZPG bei einer positiven Entscheidung über die Anerkennung einer ausländischen Entscheidung „deren Wirkungen anerkannt werden“ (承认其效力), wird im chinesischen Schrifttum davon ausgegangen, dass die anerkannte Entscheidung in Bezug auf die Bestimmung der Rechte und Pflichten der Parteien dieselben Wirkungen erlangt wie eine chinesische.²⁵ In gleicher Weise wird die Anerkennungswirkung in sino-ausländischen Abkommen beschrieben,²⁶ sodass von einer Anerkennung im Sinne der Gleichstellungstheorie²⁷ auszugehen ist.²⁸

Von den Urteilswirkungen ist insbesondere die Vollstreckbarkeit relevant. Nach der Anerkennung wird die Vollstreckung der ausländische Entscheidung nach den Vorschriften des allgemeinen Vollstreckungsverfahrens des 3. Buches des ZPG durchgeführt, § 546 Abs. 1 ZPG-Interpretation.²⁹

Gemäß § 546 Abs. 2 ZPG-Interpretation obliegt es dem Antragsteller zu entscheiden, ob er nur die Anerkennung oder zugleich auch die Vollstreckung der Entscheidung beantragt. Wird danach nur die Anerkennung beantragt, erlässt das Gericht einen entsprechenden Beschluss, etwa bei Entscheidungen ohne vollstreckbaren Inhalt wie Scheidungsurteilen.³⁰ Möglich ist auch, zunächst nur die Anerkennung zu suchen und die Durchsetzung im Wege der Zwangsvollstreckung später einzuleiten, 547 Abs. 2 ZPG-Interpretation.

Zu den übrigen Wirkungen der Anerkennung zählt insbesondere die Rechtskraftsperrung gemäß § 533 Abs. 2 ZPG-Interpretation, nach dem eine Klage in derselben Streitigkeit von einem chinesischen Gericht nicht mehr angenommen werden darf.³¹

²³ Die Arrangements betreffend Hongkong und Macau sind Übereinkünfte zwischen dem OVG und Vertretern der Sonderverwaltungszone, die in Form von justiziellen Interpretation bekannt gemacht wurden. Die Bestimmungen betreffend Taiwan basieren gemäß ihrer Eingangsformel auf den Erfahrungen der Volksgerichte mit Fällen mit Taiwan-Bezug.

²⁴ Siehe zu diesen oben B.III.1. S. 494 und unten C.V.1. S. 500.

²⁵ JIANG Bixin, 1035; ZHANG Weiping, *Essenz*, 729.

²⁶ Vgl. etwa § 26 Sino-bosnisch-herzegowinisches Abkommen.

²⁷ Zur Gleichstellungstheorie und ihrem Gegenbegriff, der Wirkungserstreckungstheorie, nach der sich die Wirkungen der anerkannten Entscheidung nach dem Recht ihres Ursprungsstaates bestimmen, siehe Herbert ROTH, § 328 ZPO Rn. 7 f.

²⁸ Ebenso ZHANG Wenliang, *Recognition*, 35.

²⁹ Zum Vollstreckungsverfahren siehe oben § 14 S. 395 ff.

³⁰ ZHANG Weiping, *Essenz*, 729 f.

³¹ Dazu auch unten C.VIII. S. 511 f.

IV. Verfahren

Das ZPG sieht in §§ 281, 282 für die Anerkennung ein formelles Verfahren vor, an dessen Ende durch Beschluss entschieden wird. Für die Anerkennung einer ausländischen Entscheidung mit dem Ziel, diese in China vollstrecken zu lassen, ist jedenfalls dieses Verfahren zu durchlaufen. Unklar ist jedoch, ob die bloße Anerkennung von Urteilstwirkungen auch inzident im Rahmen eines anderen Verfahrens erfolgen könnte. Nach der Rechtsprechung des OVG ist dies jedenfalls im Rahmen eines Verfahrens vor einem anderen als dem nach § 282 ZPG für die Anerkennung zuständigen Volksgericht nicht möglich.³² Die Entscheidung eines Mittleren Volksgerichts (MVG) in Beijing zeigt jedoch, dass Gerichte die Anerkennungsfähigkeit einer ausländischen Entscheidung bisweilen inzident prüfen, wenn auch im konkreten Fall mit negativem Ergebnis.³³

1. Zuständigkeit

Zuständig für die Entscheidung über Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen sind grundsätzlich die Mittleren Volksgerichte, §§ 281 ZPG, 544 Abs. 1 ZPG-Interpretation. Das OVG hat allerdings in einer justiziellen Interpretation³⁴ die Entscheidungsbefugnis über Anerkennungsentscheidungen auf bestimmte Mittlere Volksgerichte beschränkt. Dies sind etwa diejenigen in regierungsunmittelbaren Städten, Provinzhauptstädten und Sonderwirtschaftszonen sowie weitere vom OVG ausgewählte Gerichte.³⁵

Örtlich zuständig ist das Volksgericht am Ort des Wohnsitzes des Schuldners oder dem Ort des Vermögensgegenstandes, in den vollstreckt werden soll.³⁶

2. Verfahrenseinleitung

Das Anerkennungsverfahren kann gemäß § 281 ZPG durch den Antrag einer Partei des ausländischen Rechtsstreits eingeleitet werden. Die Vorschrift weist auch auf die in einigen bilateralen Abkommen vorgesehene Möglich-

³² Beschluss des Obersten Volksgerichts vom 29. September 2013, Az. (2011) Min Shen Zi Nr. 259.

³³ Urteil des MVG Beijing Nr. 2 vom 20. Dezember 2004, Az. (2004) Er Zhong Min Chu Zi Nr. 12687; in dem Fall wurde ein japanisches Urteil als Beweismittel vorgelegt, welches vom Gericht aber nicht berücksichtigt wurde, da es die Gegenseitigkeitsbeziehung zu Japan und damit die Anerkennungsfähigkeit verneinte

³⁴ Bestimmungen zu einigen Fragen der Zuständigkeit für Fälle in Zivil- und Handels-sachen mit Auslandsbezug, [最高人民法院关于涉外商事案件诉讼管辖若干问题的规定] vom 25. Februar 2002, Fa Shi (2002) Nr. 5 [法释(2002)5号] (Auslandsbezugbestimmungen).

³⁵ Vgl. §§ 1 Abs. 1, 3 Nr. 5 Auslandsbezugbestimmungen; siehe zu dieser Thematik ausführlich § 17 S. 481 ff.

³⁶ HU Zhenjie, Chinese perspectives, 345.

keit hin, dass das ausländische Gericht direkt die Anerkennung der von ihm erlassenen Entscheidung verlangt.³⁷

3. Form

Gemäß § 543 ZPG-Interpretation müssen mit dem schriftlichen Anerkennungsantrag³⁸ die anzuerkennende Entscheidung im Original oder in beglaubigter Kopie sowie eine Übersetzung eingereicht werden. Handelt es sich um ein Versäumnisurteil, muss außerdem ein Nachweis erbracht werden, dass der Prozessgegner ordnungsgemäß geladen worden war, soweit sich dies nicht bereits aus der Entscheidung selbst ergibt. Außerdem ist erforderlich, dass der Antragsteller einen Nachweis des Erlassgerichts beibringt, der die Rechtskraft der anzuerkennenden Entscheidung bestätigt, wenn die Entscheidung selbst keine Informationen dazu enthält.³⁹

4. Ablauf

Über den Anerkennungsantrag wird zwingend von einem Kollegialspruchkörper entschieden, § 548 Abs. 1 ZPG-Interpretation. Einzelrichter-Entscheidungen sind nicht zulässig. Der Antrag ist dem Antragsgegner zuzustellen und dieser hat Gelegenheit zur Stellungnahme, § 548 Abs. 2. Die Entscheidung des Gerichts ist nicht mit Rechtsmitteln angreifbar, § 548 Abs. 3.

5. Vollstreckungsfrist

Wie chinesische unterliegen auch ausländische Titel gemäß § 547 Abs. 1 ZPG-Interpretation der zweijährigen Vollstreckungsfrist des § 239 ZPG.⁴⁰ Eine ausländische Entscheidung kann daher in China nur vollstreckt werden, wenn der entsprechende Antrag binnen zwei Jahren nach ihrer Rechtskraft gestellt wird. Wird diese Frist überschritten und beruft sich der Antragsgegner hierauf, beschließt das Gericht die Nichtvollstreckung der Entscheidung, § 483 ZPG-Interpretation. Allerdings sind gemäß § 239 Abs. 1 S. 2 ZPG auf die Vollstreckungsfrist die Unterbrechungs- und Hemmungstatbestände des Verjährungsrechts anzuwenden. Hierdurch wird dem Gläubiger ein großer Spielraum eingeräumt, den Ablauf der Vollstreckungsfrist hinauszuzögern. So kann er bereits durch eine Leistungsaufforderung gegenüber dem Schuldner einen Neubeginn der Frist bewirken.⁴¹ Der Fristlauf beginnt gemäß § 547

³⁷ So etwa in § 21 Sino-bosnisch-herzegowinisches Abkommen. In den Abkommen mit Frankreich, Spanien und Italien etwa besteht diese Möglichkeit nicht, JIANG Wei, 386.

³⁸ Auf der Website des OVG findet sich ein Muster für einen solchen Anerkennungsantrag: <<http://www.court.gov.cn/susongyangshi-xiangqing-654.html>>.

³⁹ SHEN Deyong, 1412.

⁴⁰ Ausführlich zur Vollstreckungsfrist oben § 14 S. 397 f.

⁴¹ § 239 Abs. 1 S. 2 ZPG i. V. m. § 195 ATZR/§ 140 AGZR.

Abs. 2 ZPG-Interpretation auch dann erneut, wenn der Gläubiger zunächst allein einen erfolgreichen Antrag auf Anerkennung seines Titels stellt.

V. Anerkennungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in China ist nach § 282 ZPG entweder das Vorliegen eines internationalen Abkommens (1.) oder ein Gegenseitigkeitsverhältnis (2.) mit dem Erlassstaat. Die Entscheidung muss rechtliche Wirksamkeit (法律效力) besitzen (3.) und darf nicht gegen den chinesischen *ordre public* verstoßen (4.). Aus dem Schrifttum und der Rechtsprechung ergeben sich weitere Voraussetzungen (5.).

1. Abkommensrecht

Von den oben⁴² genannten 37 bilateralen Rechtshilfeabkommen auf dem Gebiet des Zivilrechts enthalten ausschließlich die Abkommen mit Belgien, Thailand, Singapur und Südkorea *keine* Bestimmungen über die Anerkennung und Vollstreckung von Gerichtsentscheidungen.⁴³ Im Verhältnis zu den übrigen 33 Staaten richten sich die Voraussetzungen der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen gemäß § 260 ZPG vorrangig nach den Regelungen des Abkommens.⁴⁴

Multilaterale Abkommen auf dem Gebiet der Anerkennung und Vollstreckung sind im Verhältnis zu China bisher nicht in Kraft. Das Haager Gerichtsstandsübereinkommen (HGÜ)⁴⁵ hat China erst im September 2017 unterzeichnet,⁴⁶ eine Ratifizierung steht noch aus. Dem Haager Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile in Zivil- und Handelsachen⁴⁷ ist China nicht beigetreten. Unter den verschiedenen Haager Übereinkommen betreffend die Anerkennung von Entscheidungen auf dem Gebiet des

⁴² Unter B.III.1. S. 494Fn. 14.

⁴³ Siehe ZHU Huafang. Für eine Übersicht aller bilateralen Abkommen Chinas, die auch die gegenseitige Anerkennung von Gerichtsentscheidungen betreffen, siehe King Fung TSANG, 6 f. Die Übersicht bei Zheng Sophia TANG/Yongping XIAO/Zhengxin HUO, Rn. 6.28 über die bestehenden Rechtshilfeabkommen ist insoweit unvollständig, tatsächlich beinhalten auch die Abkommen mit Thailand und Belgien keine Bestimmungen zur Anerkennung von Gerichtsentscheidungen.

⁴⁴ Für eine ausführliche Darstellung der Urteilsanerkennung auf Abkommensbasis siehe King Fung TSANG, 1 ff.

⁴⁵ Haager Übereinkommen über Gerichtsstandsvereinbarungen vom 30. Juni 2005, in Kraft zwischen den Mitgliedsstaaten der EU (außer Dänemark) und Mexiko seit 1. Oktober 2015, seit 1. Oktober 2016 auch im Verhältnis zu Singapur.

⁴⁶ Siehe Meldung der HCCH: <<https://www.hcch.net/en/news-archive/details/?varevent=569>> und Statusabelle des Abkommens: <<https://www.hcch.net/en/instruments/conventions/status-table/?cid=98>>.

⁴⁷ Vom 1. Februar 1971. In Kraft zwischen Portugal, den Niederlanden, Zypern, Albanien und Kuwait.

Familienrechts ist China nur am Adoptionsübereinkommen⁴⁸ beteiligt.⁴⁹ Daneben ist China auch als Partei des Ölhaftungsübereinkommens⁵⁰ zur Anerkennung von ausländischen Urteilen auf diesem Gebiet verpflichtet.⁵¹

2. Gegenseitigkeitsbeziehung

Außerhalb des Anwendungsbereiches von multi- oder bilateralen Abkommen können ausländische Entscheidungen in China nur auf Grundlage des Gegenseitigkeitsprinzips (互惠原则) anerkannt werden. Voraussetzung ist also, dass die Gerichte des Staates, dessen Entscheidung anerkannt werden soll, ihrerseits chinesische Entscheidungen anerkennen. Weder das ZPG noch justizielle Interpretationen erläutern allerdings näher, wie eine solche Gegenseitigkeitsbeziehung auszusehen hat.

a) Verständnis der Rechtsprechung

Eine grundlegende Stellungnahme zu dieser Frage gab das OVG in seinem Antwortschreiben⁵² zum Gomi-Akira-Fall⁵³ ab. Das Gericht konstatierte schlicht, dass weder ein Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Entscheidungen noch eine entsprechende Gegenseitigkeitsbeziehung zwischen China und Japan bestehe und deshalb eine japanische Entscheidung nicht anzuerkennen sei. Diese Aussage wird einhellig so interpretiert, dass das OVG für die Annahme der Gegenseitigkeit eine tatsächlich erfolgte Anerkennung eines chinesischen Urteils im jeweils anderen Staat voraussetzt.⁵⁴ Nicht ausreichend ist die grundsätzliche Möglichkeit, dass chinesische Entscheidungen nach dem Recht des anderen Staates anerkannt werden können.⁵⁵

⁴⁸ Haager Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption vom 29. Mai 1993 (HAdoptÜ).

⁴⁹ Einige der anderen Abkommen sind jedoch für Hongkong und Macao anwendbar. Übersicht in chinesischer Sprache auf der Website des Außenministeriums der Volksrepublik China unter <http://www.fmprc.gov.cn/web/ziliao_674904/tytj_674911/tyfg_674913/t1201153.shtml>.

⁵⁰ Internationalen Übereinkommen über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden in der Fassung des Protokolls von 1992 (ÖIHÜ).

⁵¹ Zheng Sophia TANG/Yongping XIAO/Zhengxin HUO, Rn. 6.26.

⁵² Antwortschreiben des OVG zu [der Frage,] ob ein chinesisches Volksgericht die Entscheidung eines japanischen Gerichts anerkennen und vollstrecken soll, die Schuldrechte und –Pflichten zum Inhalt hat [最高人民法院关于我国人民法院应否承认和执行日本国法院具有债权债务内容裁判的复函] vom 26. Juni 1995, Az. (1995) Min Ta Zi Nr. 17 [(1995) 民他字第 17 号].

⁵³ So benannt nach dem Namen des japanischen Antragstellers.

⁵⁴ Susanne DEISSNER, Anerkennung, 567 f.; Zheng Sophia TANG/Yongping XIAO/Zhengxin HUO, Rn. 6.56; Yasuhiro OKUDA, 69; ZHANG Wenliang, Recognition, 96 f.

⁵⁵ Vgl. Susanne DEISSNER, Anerkennung, 567 m. w. N.

Auf dieser Grundlage lehnten chinesische Gerichte bislang Anerkennungsanträge wegen fehlender Gegenseitigkeit durchweg ab.⁵⁶ Fälle, in denen ein Antrag auf Anerkennung einer ausländischen Gerichtsentscheidung auf Grundlage des Gegenseitigkeitsprinzips⁵⁷ – außerhalb des Scheidungsrechts⁵⁸ – erfolgreich war, gab es in der Vergangenheit nicht.⁵⁹

b) *Verhältnis zu Deutschland*

Vor diesem Hintergrund wurde aus deutscher Sicht von Autoren, die die chinesische Rechtslage und Rechtsprechung genauer untersuchten, die Gegenseitigkeit zumeist verneint⁶⁰ bzw. darauf hingewiesen, dass chinesische Gerichte jedenfalls nicht den ersten Schritt unternehmen und ohne Präzedenzfall eine deutsche Entscheidung anerkennen würden.⁶¹ Die generelle Kommentarliteratur ging hingegen überwiegend von einer Verbürgung der Gegenseitigkeit aus.⁶²

Unter Berufung auf die Kommentarliteratur unternahm das KG Berlin⁶³ einen ersten Schritt, als es 2006 eine chinesische Gerichtsentscheidung anerkannte. Dieser Entschluss geschah in der erklärten Absicht, die Entwicklung gegenseitiger Anerkennung anzustoßen und in der Erwartung, dass chinesische Gerichte nachziehen würden. Eine tragende Erwägung war hierbei, dass dem Gericht ablehnende Entscheidungen aus China nicht bekannt waren. Diese Entscheidung traf auf ein überwiegend kritisches Echo, was insbesondere mit dem Hinweis auf eine unveröffentlichte Entscheidung eines chinesischen Gerichts begründet wurde, in der die Gegenseitigkeit sehr wohl verneint worden sei.⁶⁴ In einer weiteren deutschen Entscheidung wurde die

⁵⁶ Zu Fällen im Verhältnis zu England, Australien und den USA siehe Susanne DEISSNER, *Anerkennung*, 568 sowie ZHANG Wenliang, 155 f.; jüngere Beispiele gibt es etwa im Verhältnis zu Südkorea, Beschluss des MVG Shenyang vom 8. April 2015, Az. (2015) Shen Zhong Min Si Te Zi Nr. 2, und Malaysia, Beschluss des MVG Ningde vom 10. März 2015, Az. (2014) Ning Min Ren Zi Nr. 13.

⁵⁷ Eine erste Anerkennung auf Abkommensbasis erfolgte durch das MVG Foshan, Beschluss vom 13. November 2001, Az. (2000) Fo Zhong Fa Jing Chu Zi Nr. 633 im Verhältnis zu Italien.

⁵⁸ Dort ist die Gegenseitigkeitsverbürgung nach § 544 Abs. 1 ZPG-Interpretation nicht vorausgesetzt. Zu den Besonderheiten bei Scheidungsurteilen siehe C.VII. S. 510 f.

⁵⁹ Susanne DEISSNER, *Anerkennung*, 568; Zheng Sophia TANG/Yongping XIAO/Zhengxin HUO, Rn. 6.57 Fn. 92.

⁶⁰ Etwa Uwe BOHNET, 19 f.; Frank MÜNDEL, *Gegenseitigkeit und Anerkennung*, 73.

⁶¹ Anne DAENTZER, 377.

⁶² Reinhold GEIMER/Rolf A. SCHÜTZE/Ewald GEIMER/Gregor GEIMER, E.1 Rn. 154; Herbert ROTH, § 328 ZPO Rn. 130.

⁶³ Beschluss vom 18. Mai 2006, Az. 20 Sch 13/04.

⁶⁴ Susanne DEISSNER, *Anerkennung*, 571; Axel NEELMEIER, 102 ff.; dem Urteil zustimmend hingegen Rolf A. SCHÜTZE, 3 f.

Rechtsprechung des KG Berlin dennoch fortgesetzt und von der Verbürgung der Gegenseitigkeit zu China ausgegangen.⁶⁵

2010 gelangte der sogenannte Hukla-Matratzen-Fall, der die Anerkennung eines deutschen Urteils betraf, zum OVG. Dieses setzte sich mit der Frage der Gegenseitigkeitsbeziehung allerdings nicht auseinander, sondern verneinte die Anerkennungsfähigkeit allein wegen Zustellungsfehlern.⁶⁶

2013 bejahte mit dem MVG Wuhan⁶⁷ erstmals ein chinesisches Gericht die Gegenseitigkeitsbeziehung zu Deutschland und verlieh einem Insolvenzeröffnungsbeschluss des Amtsgerichts Montabaur Anerkennung. Ausschlaggebend war für das Gericht ausdrücklich die erwähnte Anerkennungsentscheidung des KG Berlin⁶⁸. Unklar bleibt aufgrund der knappen Ausführungen im Entscheidungstext, ob es für das Wuhaner Gericht eine Rolle gespielt hat, dass es sich bei der deutschen Entscheidung nicht um ein Zahlungsurteil, sondern um einen Insolvenzeröffnungsbeschluss handelte. Dagegen spricht jedoch, dass nach § 5 Abs. 2 des chinesischen Unternehmenskonkursgesetzes⁶⁹ „rechtskräftige Urteile und [Beschlüsse] ausländischer Gerichte in Konkursachen, [die das] Vermögen des Gemeinschuldners im Gebiet der VR China betreffen“ ebenfalls nur unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit anerkennungsfähig sind.⁷⁰ Anders als etwa bei § 343 der deutschen InsO gelten für die Anerkennung eines Insolvenzeröffnungsbeschlusses nach chinesischem Recht gegenüber der Anerkennung sonstiger Gerichtsentscheidungen keine geringeren Anforderungen.⁷¹

c) Jüngere Entwicklungen

Ein ausländisches Zahlungsurteil wurde erstmalig im Jahr 2016 durch ein Volksgericht auf Grundlage des Gegenseitigkeitsprinzips anerkannt und vollstreckt.⁷² Das Mittlere Volksgericht Nanjing⁷³ bejahte die Gegenseitigkeit mit

⁶⁵ OLG Düsseldorf, Beschluss vom 22. März 2007, I-10 W 117/06.

⁶⁶ Antwortschreiben des Obersten Volksgerichts vom 23. Dezember 2010, Az. (2010) Min Si Ta Zi Nr. 81 und MVG Nr. 2 der Stadt Beijing, Az. (2010) Er Zhong Min Te Zi Nr. 13890, zitiert nach ZHANG Wenliang, 164 f. Zu dieser Entscheidung, siehe auch unten C.V.5.b) S. 507 f.

⁶⁷ MVG der Stadt Wuhan, Az. (2012) E Wuhan Zhong Min Shang Wai Chu Zi Nr. 00016.

⁶⁸ KG Berlin, Beschluss vom 18. Mai 2006, Az. 20 Sch 13/04.

⁶⁹ Unternehmenskonkursgesetz der Volksrepublik China (中华人民共和国企业破产法) vom 27. August 2006, chinesisch-deutsch in ZChinR 2007, S. 50–77.

⁷⁰ Zur rechtsvergleichenden Einordnung dieser Vorschrift siehe Andreas PIEKENBROCK, 112 f.

⁷¹ Es bleibt freilich unklar, wieso das Gericht in Wuhan die Anerkennungsentscheidung ausdrücklich auf § 282 ZPG stützte und nicht auf die speziellere Vorschrift des § 5 Unternehmenskonkursgesetz.

⁷² Vgl. ZHU Huafang.

Singapur, da der dortige High Court⁷⁴ 2014 einem chinesischen Urteil Anerkennung verliehen hatte. Beachtenswert ist hierbei auch, dass es sich bei dem anerkannten Urteil aus Singapur um ein Versäumnisurteil handelte und das dortige Gericht seine Zuständigkeit aufgrund einer Gerichtsstandsvereinbarung der Parteien angenommen hatte.

Das OVG nahm diese Entscheidung in eine Sammlung von Modellfällen⁷⁵ für den Aufbau des „One Belt One Road“-Projektes⁷⁶ auf und gewährte ihr damit sein Placet. Das OVG unterstreicht in seinen Anmerkungen, dass die Entscheidung nicht nur in der Beziehung zu Singapur als Meilenstein anzusehen sei, sondern auch in Bezug auf den Rechtsverkehr mit den OBOR-Staaten Vorbildwirkung haben soll.

Der Trend zu einer verstärkten Anerkennungsfreundlichkeit chinesischer Gerichte setzte sich auch in jüngerer Zeit fort, als das Mittlere Volksgericht Wuhan am 30. Juni 2017 erstmalig ein Zahlungsurteil eines US-amerikanischen Gerichts – es handelte sich um ein Versäumnisurteil eines Gerichts in Kalifornien – anerkannte und vollstreckte.⁷⁷ In der Anerkennung eines Urteils des Oberen Volksgerichts der Provinz Hubei durch ein kalifornisches Gericht (sog. Robinson Helicopter-Fall)⁷⁸ sah das Gericht in Wuhan einen Präzedenzfall, der die Annahme einer Gegenseitigkeitsverbürgung rechtfertigte. Der Wortlaut der Entscheidung spricht dabei von einer Gegenseitigkeitsbeziehung zu den USA, nicht zu Kalifornien. Es erscheint aber unwahrscheinlich, dass aus dieser Formulierung zu schließen ist, dass chinesische Gerichte nun Urteile aus allen US-Bundesstaaten gleichermaßen anerkennen würden. Gegen diese Annahme spricht schon eine weitere aktuelle Entscheidung, in der das MVG Nanchang die Anerkennung eines Urteils aus Pennsylvania wegen fehlender Gegenseitigkeit – auch hier „zu den USA“ – verweigerte, obwohl sich auch hier der Antragsteller auf die Anerkennung des Robinson Helicopter-Urteils berief.⁷⁹

⁷³ Beschluss des MVG Nanjing vom 9. Februar 2016, (2016) Su 01 Xie Wai Ren Nr. 3.

⁷⁴ Giant Light Metal Technology (Kunshan) Co Ltd v Aksa Far East Pte Ltd [2014] SGHC 16

⁷⁵ Vom OVG veröffentlichte zweite Gruppe von Modellfällen mit Bezug zum Aufbau von „One Belt One Road“ [最高法院发布的第二批涉“一带一路”建设典型案例] vom 15. Mai 2017.

⁷⁶ Chin. 一路一带, abgekürzt auch OBOR.

⁷⁷ Beschluss des MVG Wuhan, Az. (2015) E Wuhan Zhong Min Shang Wai Chu Zi Nr. 00026

⁷⁸ Hubei Gezhouba Sanlian Indus. Co., Ltd. v. Robinson Helicopter Co., Inc.

⁷⁹ Beschluss des MVG Nanchang vom 20. April 2017, Az. (2016) Gan 01 Min Chu Nr. 354.

3. Rechtswirksame Entscheidung

Anerkannt werden können nach §§ 282 ZPG, 544 Abs. 1 ZPG-Interpretation rechtswirksame Urteile und Beschlüsse ausländischer Gerichte.

Umfasst ist unabhängig von ihrer Bezeichnung jede endgültige Entscheidung eines Gerichts über den materiellen Streit der Parteien, deren Inhalt anerkannt oder vollstreckt werden kann. So etwa auch Schlichtungsurkunden, Zahlungsbefehle, Prozesskostenbeschlüsse etc. – außen vor bleiben vorläufige Maßnahmen, Zwischenurteile und rein prozessuale Entscheidungen.⁸⁰

Die ausländische Entscheidung muss bereits „rechtliche Wirkungen entfalten“ (发生法律效力)⁸¹. Ob dies der Fall ist, bestimmt sich nach dem Recht des Erlassstaates.⁸² Nach diesem muss es sich um eine endgültige Entscheidung handeln, die bereits Bindungswirkung erlangt hat, und die Parteien müssen alle ordentlichen Rechtsmittel bereits ausgeschöpft haben.⁸³

Aus der Sicht chinesischer Gerichte entfaltet etwa ein Urteil, das vorschriftswidrig zugestellt wurde, keine rechtliche Wirkungen und kann daher nicht anerkannt werden.⁸⁴

4. Kein Verstoß gegen den chinesischen ordre public

Eine Entscheidung darf gemäß § 282 ZPG nicht anerkannt werden, wenn sie gegen die Grundprinzipien des Rechts der Volksrepublik China oder gegen die Souveränität, die Sicherheit oder das gesellschaftliche öffentliche Interesse des Staates verstößt. Diese Formulierung, die auch in der ZPG-Interpretation nicht konkretisiert ist, wird als unbestimmt und sehr weitgehend kritisiert.⁸⁵ Ein einheitliches Verständnis, was hierunter zu verstehen ist, gibt es nicht.⁸⁶ In der Literatur wird dafür plädiert, hohe Anforderungen an die An-

⁸⁰ SHEN Deyong, 1414; Zheng Sophia TANG/Yongping XIAO/Zhengxin HUO, Rn. 6.05 f.

⁸¹ Urteile und Beschlüsse, die „rechtliche Wirkungen entfalten“, sind nach § 155 ZPG solche, gegen die keine Berufung (mehr) zulässig ist. Insofern ist der Begriff mit der formellen Rechtskraft nach deutschem Verständnis vergleichbar und wird auch als „rechtskräftig“ oder „Rechtskraft“ übersetzt. Als Begriff für materielle Rechtskraft wird in China allerdings 既判力 verwendet, siehe dazu § 5 S. 110 f. Patrick Alois HÜBNER, 170 spricht im Zusammenhang mit §§ 155, 282 ZPG von „rechtsverbindlichen Urteilen“.

⁸² HU Zhenjie, 296 f.; JIANG Wei, 386; SHEN Deyong, 1412; Zheng Sophia TANG/Yongping XIAO/Zhengxin HUO, Rn. 6.35.

⁸³ SHEN Deyong, 1412; Zheng Sophia TANG/Yongping XIAO/Zhengxin HUO, Rn. 6.35.

⁸⁴ Dazu unten C.V.5.b) S. 507 f.

⁸⁵ Anne DANTZER Zheng Sophia TANG/Yongping XIAO/Zhengxin HUO, Rn. 6.72; XIAO Yongping/HUO Zhengxin, 657, 676; ZHANG Wenliang, Recognition, 162.

⁸⁶ Ausführliche Analyse der verschiedenen Bestandteile der Formel bei ZHANG Wenliang, Recognition, 139 ff.

nahme eines *ordre public*-Verstoßes zu stellen, und dass dieser nur bei offenkundigen Verletzungen von Rechtsgrundsätzen gelten soll.⁸⁷

Während praktische Anwendungsfälle bis in die 1980er Jahre ein sehr weites Verständnis des Begriffes zeigen,⁸⁸ sind im Bereich der Anerkennung ausländischer Gerichtsentscheidungen aus jüngerer Zeit keine Entscheidungen bekannt, in denen die Anerkennung wegen eines *ordre public*-Verstoßes versagt wurde.⁸⁹ Die weitgehend restriktive Handhabung des *ordre public*-Vorbehaltes durch das OVG bei der Anerkennung von Schiedssprüchen⁹⁰ spricht zudem dafür, dass auch die Anerkennung von Gerichtsentscheidungen insoweit keinen übermäßigen Einschränkungen unterliegen würde.⁹¹

5. Weitere Voraussetzungen

Der *ordre public*-Vorbehalt ist nach dem Gesetz das einzige Kriterium für die Beurteilung der Anerkennungsfähigkeit durch das angerufene chinesische Gericht. Einen Katalog von Ablehnungsgründen wie ihn bilaterale Abkommen⁹², die besonderen Bestimmungen für die Anerkennung von Scheidungsurteilen⁹³ oder die Anerkennung von Gerichtsentscheidungen aus Hongkong, Macau oder Taiwan enthalten, gibt es im Bereich des allgemeinen Anerkennungsrechts nicht.

a) Internationale Zuständigkeit

In allen bilateralen Abkommen Chinas betreffend die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung ist die fehlende Zuständigkeit des Gerichts, dessen Entscheidung anerkannt werden soll, ein Anerkennungshindernis;⁹⁴ ebenso bei den besonderen Bestimmungen zur Anerkennung von Scheidungsurteilen⁹⁵. Dasselbe gilt im Verhältnis zu Taiwan, Hongkong und Macau in Bezug auf die Verletzung ausschließlicher Zuständigkeiten der Anerkennungsjurisdiktion.⁹⁶ Allein das allgemeine Anerkennungsregime nach ZPG und ZPG-In-

⁸⁷ XIAO Yongping/HUO Zhengxin, 677; ZHANG Wenliang, Recognition, 162.

⁸⁸ Zheng Sophia TANG/Yongping XIAO/Zhengxin HUO, Rn. 6.73; XIAO Yongping/HUO Zhengxin, 660 f.

⁸⁹ Susanne DEISSNER, Anerkennung, 569; Zheng Sophia TANG/Yongping XIAO/Zhengxin HUO Rn. 6.74; ZHANG Wenliang, 146

⁹⁰ Dazu FEI Lanfang 309 ff.; siehe auch unten D.VI.7. S. 531 f.

⁹¹ Susanne DEISSNER, Anerkennung, 570; Patrick Alois HÜBNER, 177 f.

⁹² Dazu oben C.V.1. S. 500 f.

⁹³ Dazu unten C.VII. S. 510 f.

⁹⁴ HU Zhenjie 294.

⁹⁵ § 12 Nr. 2 Scheidungsanerkennungsverfahrensbestimmungen.

⁹⁶ § 15 Abs. 1 Nr. 2 AnerkBestTaiwan; § 9 Nr. 3 AnerkArrHK; § 11 Nr. 1 AnerkArr-Macau.

terpretation kennt die Zuständigkeit des Ausgangsgerichtes nicht ausdrücklich als Voraussetzung für die Anerkennung.

Im Schrifttum wird dennoch davon ausgegangen, dass die Anerkennung an der – aus Sicht des chinesischen Rechts – fehlenden Zuständigkeit scheitern kann.⁹⁷ Als normative Verankerung wird zumeist das Merkmal der „rechtswirksamen“ Entscheidung in § 282 S. 1 ZPG angesehen, da die Entscheidung eines unzuständigen Gerichts keine Rechtswirksamkeit erlangen könne.⁹⁸ Eine andere Ansicht sieht in der Missachtung von – zumindest ausschließlichen⁹⁹ – Zuständigkeitsregeln eine Verletzung des *ordre public*.¹⁰⁰ Praktische Relevanz hat die fehlende Zuständigkeit im Bereich der Urteilsanerkennung allerdings bisher nicht erlangt.¹⁰¹

b) Fehlerfreie Zustellung

Ein in der Rechtsprechungspraxis häufig anzutreffendes Anerkennungshindernis besteht in der fehlerhaften Zustellung an Parteien in China.¹⁰² Bei der Zustellung nach dem HZÜ ist zu beachten, dass allein die Zustellung nach Art. 5 HZÜ über die Zentrale Behörde Chinas – das Justizministerium¹⁰³ – zulässig ist. Ebenso sind die in jeweils einschlägigen bilateralen Abkommen enthaltenen Zustellungsvorschriften einzuhalten.

So lehnte das MVG Wenzhou die Anerkennung eines französischen Urteils ab, weil dessen Zustellung weder den Bestimmungen des sino-französischen Justizhilfeabkommens noch denen des HZÜ entsprach, da Kopien des Urteils an die chinesische Beklagte nur per Post übersendet wurden. Aus Sicht des MVG war damit nicht bewiesen, dass das französische Urteil wie im Justizhilfeabkommen vorausgesetzt rechtswirksam war.¹⁰⁴

Im Hukla-Matratzen-Fall, der vom LG Offenburg bis zum OVG gelangte, hatte das deutsche Gericht der chinesischen Beklagten zwar im Einklang mit dem HZÜ die Klageschrift und die Terminladung über das Justizministerium

⁹⁷ HU Zhenjie, 294; Patrick Alois HÜBNER, 169; implizit Harro von SENGER/XU Guojian, 522; JIANG Bixin, 1036; Zheng Sophia TANG/Yongping XIAO/Zhengxin HUO, Rn. 6.35.

⁹⁸ HU Zhenjie, 294; Patrick Alois HÜBNER, 169; vgl. Susanne DEISSNER, Anerkennung, 567 Fn. 15 m. w. N.

⁹⁹ Im internationalen Rechtsverkehr besonders bedeutsam: die ausschließliche Zuständigkeit chinesischer Gerichte bei Streitigkeiten innerhalb chinesisch-ausländisch investierter Gesellschaften nach § 266 ZPG, siehe dazu § 17 S. 483 und Susanne DEISSNER, Rn. 263.

¹⁰⁰ Anne DAENTZER, 370 m. w. N.

¹⁰¹ ZHANG Wenliang, 147.

¹⁰² ZHANG Wenliang, 157 f.

¹⁰³ Siehe oben S. 495 Fn. 19.

¹⁰⁴ Beschluss des MVG Wenzhou vom 13. Dezember 2005, Az. (2005) Wen Min San Chu Zi Nr. 155.

in Beijing zustellen lassen, das Urteil aber nur per Post übersandt. Auf Vorlage¹⁰⁵ des Mittleren Volksgerichts Beijing Nr. 2 entschied das OVG, dass das Urteil deshalb noch keine Rechtswirksamkeit entfalte, und schlug dem MVG vor, den Antragsteller hierauf hinzuweisen und ihm die Möglichkeit zu geben, nach ordnungsgemäßer Zustellung erneut die Anerkennung zu beantragen.¹⁰⁶ Das MVG erteilte den vorgeschlagenen Hinweis, dem aber nicht nachgekommen wurde, sodass das es den Antrag zurückwies.¹⁰⁷

Die bilateralen Abkommen und die Bestimmungen zur Anerkennung von Entscheidungen aus Taiwan, Hongkong und Macau sowie zum Scheidungsrecht sehen auch in der fehlerhaften Ladung der unterlegenen Partei ein Anerkennungs Hindernis. Im Bereich des allgemeinen Anerkennungsrechts hat das MVG Dalian im Gomi-Akira-Fall¹⁰⁸ seine Abweisung des Anerkennungsantrags nicht nur mit fehlender Gegenseitigkeitsverbürgung begründet, sondern auch ausgeführt, dass die Entscheidung nicht anerkennungsfähig sei, weil der Antragsteller eine ordnungsgemäße Ladung des Beklagten im Verfahren vor den japanischen Gerichten nicht nachweisen konnte.¹⁰⁹ Es ist daher davon auszugehen, dass eine fehlende oder fehlerhafte Terminladung generell ein Anerkennungs Hindernis darstellt.¹¹⁰

VI. Entscheidung über den Anerkennungsantrag

Der Wortlaut des § 282 ZPG und § 544 Abs. 1 ZPG-Interpretation gibt eine zweistufige Prüfung des Antrags auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung vor und enthält für den Fall einer negativen Entscheidung unterschiedliche Tenorierungen. Zunächst ist im ersten Schritt das Vorliegen eines multi- oder bilateralen Abkommens über die Anerkennung von Entscheidungen oder einer Gegenseitigkeitsbeziehung mit dem Erlassstaat zu prüfen.

¹⁰⁵ In Form eines sogenannten Ersuchens um Anweisung (请示), vgl. dazu Yuanshi BU, § 3 Rn. 16.

¹⁰⁶ Antwortschreiben des Obersten Volksgerichts, Az. (2010) Min Si Ta Zi Nr. 81.

¹⁰⁷ MVG Beijing Nr. 2, Az: (2010) Er Zhong Min Te Zi Nr. 13890, zitiert nach ZHANG Wenliang, 164 ff.

¹⁰⁸ Beschluss des MVG Dalian vom 5. November 1994.

¹⁰⁹ Die Erwägungen des Gerichts hierzu sind allerdings nur in einer längeren Fassung des Entscheidungstextes enthalten, der in der von der Chinesischen Forschungsstelle für angewandte Rechtswissenschaft des OVG [最高人民法院中国应用法学研究所] herausgegebenen Fallauswahl der Volksgerichte (Gebundene Ausgabe der Jahre 1992 bis 1996) Band zu Zivil, Wirtschaft, Geistiges Eigentum, Seesachen, Zivilprozess-Verfahren (Zweiter Band) [人民法院案例选 (1992年至1996合订本) 民事、经济、知识产权、海事、民事诉讼程序卷 (下)], Beijing 1997 abgedruckt ist. Die in der gängigen Online-Datenbank pkulaw.cn – Beida Fabao [北大法宝] verfügbare Version des Beschlusses enthält allein die Ausführungen zur fehlenden Gegenseitigkeit.

¹¹⁰ Ebenso die Literatur, vgl. Susanne DEISSNER, Anerkennung, 567 Fn. 14 m.w.N.; HU Zhenjie, 301.

Liegt keine dieser Grundlagen für eine Anerkennung vor, beschließt das Gericht gemäß § 544 Abs. 1 ZPG-Interpretation die Zurückweisung des Antrages (驳回申请). Besteht ein Abkommen oder Gegenseitigkeit, so überprüft das Gericht weiter, ob ein *ordre public*-Verstoß vorliegt. Wird dies verneint, ergeht nach § 282 S. 1 ZPG der Beschluss, die Wirkungen der Entscheidung anzuerkennen (承认其效力). Liegt ein Verstoß vor, beschließt das Gericht, die Anerkennung und Vollstreckung nicht zu gewähren (不予承认和执行).¹¹¹

Nach einer gewichtigen Auffassung ist diese Differenzierung wegen der unterschiedlichen Rechtsfolgen signifikant: Wird der Antrag wegen fehlender Abkommens- oder Gegenseitigkeitsbeziehung zurückgewiesen, so soll der Antragsteller die Möglichkeit haben, einen erneuten Antrag zu stellen, wenn die Anerkennungsvoraussetzungen zu einem späteren Zeitpunkt vorliegen.¹¹²

Diese Auffassung hat für sich, dass sie den Interessen des Antragstellers entgegenkommt. Denn das Fehlen eines Abkommens oder der Gegenseitigkeitsverbürgung kann theoretisch zukünftig behoben werden, sodass der Weg für eine Anerkennung der Entscheidung frei würde. Erst wenn sich das Gericht inhaltlich mit der anzuerkennenden Entscheidung auseinander gesetzt und einen *ordre public*-Verstoß festgestellt hat, ist es gerechtfertigt, durch den Beschluss, die Entscheidung nicht anzuerkennen, eine endgültige Ablehnung der Wirkungserstreckung auszusprechen.¹¹³ Eine Regelung, die eben diese Rechtsfolge normiert, enthalten auch die AnerkBestTaiwan: Nach deren § 16 Abs. 2 muss ein Volksgericht im Falle eines Beschlusses, einen Anerkennungsantrag zurückzuweisen, einen erneuten Anerkennungsantrag annehmen. Diese Regelung stellt eine Neuerung gegenüber den vorherigen Bestimmungen betreffend die Anerkennung taiwanischer Urteile dar, die zum besseren Schutz der Interessen der Parteien eingeführt wurde.¹¹⁴

In der Rechtsprechungspraxis der Gerichte werden die zweistufige Prüfung und die Unterscheidung zwischen Verweigerung der Anerkennung und Zurückweisung des Antrags nicht immer stringent eingehalten. Gerichte gehen teilweise „überschießend“ auch auf die weiteren Anerkennungsvoraussetzungen ein, obwohl es bereits an der Gegenseitigkeit fehlt. So bereits im Gomi-

¹¹¹ Vgl. JIANG Wei, 387; Yiming SHEN, 161; SHEN Deyong, 1415; YANG Hongkui, 2172 f.

¹¹² SHEN Deyong, 1415; der Herausgeber des Werkes, SHEN Deyong [沈德咏], ist geschäftsführender Vize-Präsident des OVG und Mitglied von dessen Rechtsprechungsausschuss (审判委员会), der auch die ZPG-Interpretation verabschiedet hat. Zum Verfahren des Zustandekommens einer justiziellen Interpretation am OVG siehe Knut Benjamin PISSLER, Interpretationen, 377 ff.

¹¹³ Dennoch haben nach § 544 Abs. 2 ZPG-Interpretation beide Parteien des Anerkennungsverfahrens die Möglichkeit in China Klage zu erheben, wenn der Anerkennungsantrags zurückgewiesen wurde, siehe dazu auch unten C.VIII.3 S. 514 f.

¹¹⁴ HE Zhonglin/Li Saimin, 35.

Akira-Fall^{115, 116} wo das MVG Dalian in Übereinstimmung mit der Antwort des OVG¹¹⁷ den Anerkennungsantrag zurückwies, in der Begründung der Entscheidung aber nicht nur die Gegenseitigkeit verneinte, sondern auch ausführte, dass die japanische Entscheidung nicht anerkennungsfähig sei, weil der Antragsteller eine ordnungsgemäße Ladung des Beklagten im Verfahren vor den japanischen Gerichten nicht nachweisen konnte.¹¹⁸ Zu Recht hat die Entscheidung Kritik wegen der Ungenauigkeiten im Umgang mit den verschiedenen Rechtsfolgen erfahren.¹¹⁹

Im Hukla-Matratzen-Fall¹²⁰ gab das OVG dem erkennenden Gericht ebenfalls den Tenor „Zurückweisung des Antrags“ vor.¹²¹ Auch das erscheint schlüssig, wenn man davon ausgeht, dass diese Art der Tenorierung die erwähnte besondere Bedeutung hat. Schließlich kann die ordnungsgemäße Zustellung der anzuerkennenden Entscheidung nachgeholt und ihr so zur „Rechtswirksamkeit“ verholfen werden.

Soweit ersichtlich liegen bislang keine Entscheidungen vor, die eindeutig belegen, dass die Rechtsprechung unterschiedlich tenorierten negativen Anerkennungsentscheidungen verschiedene Rechtsfolgen beimisst. Um der sinnvollen Differenzierung zu verbreiteter Anwendbarkeit zu verhelfen, wäre eine klarstellende Regelung sinnvoll.

VII. Besonderheiten bei Scheidungsurteilen

Für die Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile gelten einige Besonderheiten. Zunächst ist es gemäß § 544 Abs. 1 ZPG-Interpretation für die Anerkennung keine Voraussetzung, dass mit dem Erlassstaat ein Anerkennungsabkommen oder eine Gegenseitigkeitsverbürgung besteht.

Daneben hat das OVG schon früh detaillierte Maßgaben für die Anerkennung von Scheidungsurteilen aufgestellt. Die Scheidungsanerkennungsverfahrenbestimmungen von 1991 gelten nur für die Anerkennung von Entscheidungen über die Auflösung des Ehebandes. Nach ihrem § 2 unterfällt ihnen nicht die Anerkennung ausländischer Entscheidungen zum ehelichen Güterrecht, Unterhalt oder Fragen des Sorgerechts. Nach § 1 Abs. 1 i. V. m. Ziff. 2 Schei-

¹¹⁵ Beschluss des MVG Dalian vom 5. November 1994.

¹¹⁶ Zwar galt zu jener Zeit die ZPG-Interpretation noch nicht, doch die Auffassung des OVG, dass hier die Zurückweisung des Antrags die richtige Vorgehensweise ist, nahm im seinem Antwortschreiben im Gomi-Akira-Fall ihren Anfang. Die Regelung des § 544 Abs. 1 ZPG-Interpretation ist die Normierung dieser Auffassung, vgl. DU Wanhua/HU Yunteng, 997.

¹¹⁷ Antwortschreiben des OVG, Az. (1995) Min Ta Zi Nr. 17.

¹¹⁸ Die Erwägungen des Gerichts hierzu sind allerdings nur in der in Fn. 109 erwähnten längeren Fassung des Entscheidungstextes enthalten.

¹¹⁹ YANG Hongkui, 2172 f.

¹²⁰ Siehe zu diesem bereits oben C.V.5.b) S. 507 f.

¹²¹ Antwortschreiben des Obersten Volksgerichts, Az. (2010) Min Si Ta Zi Nr. 81.

dungsanerkennungsannahmestimmungen beschränkt sich ihr personeller Anwendungsbereich auf chinesische Bürger und Ausländer, die die Anerkennung der Scheidung von einem chinesischen Staatsangehörigen suchen; Anträge über die Anerkennung von Scheidungen unter Ausländern werden nicht angenommen. Die besonderen Vorschriften regeln weit klarer als die einschlägigen Vorschriften des ZPG und der Interpretation die Voraussetzungen der Anerkennung. So darf ein Antrag auf Anerkennung nur abgewiesen werden, wenn einer der enumerativ aufgezählten Ablehnungsgründe vorliegt. Ein solcher liegt vor, wenn das ausländische Urteil keine rechtliche Wirkung entfaltet¹²², das ausländische Gericht nicht zuständig war, ein Versäumnisurteil ohne ordnungsgemäße Ladung des Beklagten ergangen war, die inländische Rechtshängigkeit oder Rechtskraft entgegensteht oder wenn das Urteil die Grundprinzipien der Gesetze oder die staatliche Souveränität, die Sicherheit oder das gesellschaftliche öffentliche Interesse Chinas verletzt.¹²³

VIII. Parallele Rechtshängigkeit und konkurrierende Entscheidungen

Im Zusammenhang mit internationalen Zivilrechtsstreitigkeiten tritt nicht selten die Situation auf, dass die beteiligten Parteien ihre Streitigkeit den Gerichten unterschiedlicher Staaten zur Entscheidung vorlegen. Spätestens wenn eine Partei um Anerkennung des von ihr erstrittenen Urteils in dem jeweils anderen Staat ersucht, stellt sich die Frage der Konkurrenz von in- und ausländischen Entscheidungen. In der chinesischen Diskussion wird dieses Phänomen mit dem Begriff der parallelen Prozesse (平行诉讼) beschrieben.¹²⁴

Das ZPG enthält keine Vorschrift, die sich mit der Frage der Behandlung von parallelen Verfahren beschäftigt. Einige Regelungen enthält § 533 der ZPG-Interpretation. Ein vollständiges und zweifelsfreies Bild über die Rechtslage und die Auffassung des OVG über diese Frage ergibt sich daraus jedoch nicht. Die besonderen Vorschriften über die Anerkennung von Scheidungsurteilen sowie Entscheidungen aus Taiwan, Hongkong und Macau enthalten stellenweise detailliertere Regeln.

1. Identität der Streitgegenstände

Die Konkurrenzsituation zwischen den parallelen Verfahren bzw. konkurrierenden Entscheidungen zweier Jurisdiktionen tritt nur auf, wenn dieselbe Streitigkeit¹²⁵ vorliegt. Schon für die Zwecke des inländischen Zivilprozesses ist in China die Frage nach dem Streitgegenstandsbegriff und dem objektiven

¹²² Vgl. zu dem Begriff oben C.V.3. S. 505 f.

¹²³ § 12 Scheidungsanerkennungsverfahrensbestimmungen.

¹²⁴ Vgl. CHAI Letian, 835; LIU Ping, 84.

Umfang der Rechtskraft ungeklärt.¹²⁶ Wonach sich die Identität oder Unterschiedlichkeit zweier Streitigkeiten im internationalen Kontext bemessen soll, ist ebenso nicht geregelt. Die Literatur bietet hier als Maßstab eine Gesamtbetrachtung aus Kriterien wie Parteien, Klagebegehren, Tatsachen und Gründen¹²⁷ oder die Kontrollfrage an, ob die ergangenen Entscheidungen unvereinbar miteinander sind.¹²⁸

2. Situation vor Anerkennung einer ausländischen Entscheidung

§ 533 Abs. 1 S. 1 ZPG-Interpretation bestimmt, dass ein zuständiges Volksgericht eine Klage annehmen darf, wenn die andere Partei des Rechtsstreits bereits bei einem ebenfalls zuständigen ausländischen Gericht Klage erhoben hat. Nach dem Prinzip der Rechtsprechungssouveränität (司法主权原则) sollen chinesische Gerichte in der Ausübung ihres Zuständigkeitsrechtes nicht dadurch beeinflusst werden, ob ausländische Gerichte von ihrer Zuständigkeit Gebrauch machen.¹²⁹ Ein chinesisches Gericht darf also die ausländische Rechtshängigkeit ignorieren, unabhängig davon, welches Verfahren zuerst eingeleitet wurde.¹³⁰ Nach dem Wortlaut der Vorschrift hat das Gericht aber zumindest auch die Möglichkeit, die Annahme der Klage zugunsten eines ausländischen Gerichts abzulehnen.¹³¹

In § 533 Abs. 1 S. 2 ZPG-Interpretation wird bestimmt, dass dem Antrag auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in China nach dem Erlass eines Urteils – gemeint ist das Urteil eines Volksgerichts¹³² – nicht stattgegeben werden darf. Ein chinesisches Urteil hat also Vorrang vor einem später

¹²⁵ Die Rechtsquellen variieren in der Terminologie und sprechen neben „gleicher Streitigkeit“ (同一争议) auch von „Fall“ (案件), „derselben Klage“ (相同诉讼) oder „selbem Klageverlangen“ (相同诉讼请求), ohne dass etwas Unterschiedliches gemeint wäre.

¹²⁶ Siehe dazu oben § 9 S. 250 ff. Das OVG hat mit § 247 ZPG-Interpretation zwar eine Vorschrift erlassen, die erläutern soll, wann eine nach § 124 Nr. 5 ZPG unzulässige erneute Klageerhebung in einer bereits entschiedenen Sache vorliegt, allerdings ist dort der umstrittene Begriff des Streitgegenstandes als eines der Kriterien genannt, sodass die Vorschrift nur begrenzt zu Klärung der Frage beiträgt, vgl. ZHANG Weiping, Repeated Suits, 54.

¹²⁷ DU Wanhua/HU Yunteng, 984.

¹²⁸ Zheng Sophia TANG/Yongping XIAO/Zhengxin HUO, Rn. 6.69.

¹²⁹ DU Wanhua/HU Yunteng, 983; SHEN Deyong, 1396.

¹³⁰ DU Wanhua/HU Yunteng, 997; so auch schon die frühere Auffassung, vgl. LIU Ping, 87

¹³¹ Davon, dass die Gerichte einen Entscheidungsspielraum haben, ging im Vorfeld des Erlasses der ZPG-Interpretation auch das OVG aus. In Ziff. 10 des Mitteilung des Obersten Volksgerichts zur Verteilung des „Protokollexzerpts der zweiten landesweiten Arbeitssitzung zur Rechtsprechung zu Handels- und Seesachen mit Auslandsbezug“ [第二次全国涉外商事海事审判工作会议纪要] des OVG vom 26. Dezember 2005, Fa Fa (2005) Nr. 26 [法发(2005)26号] (Auslandsbezug-Protokollexzerpt), heißt es, dass das Gericht in einer solchen Situation je nach den konkreten Umständen des Falls zu entscheiden habe.

¹³² vgl. SHEN Deyong, 1396.

ergangenen ausländischen Urteil in derselben Sache, unabhängig davon, welches der Verfahren zuerst eingeleitet wurde.¹³³

Nicht ausdrücklich geregelt ist der umgekehrte Fall, dass die Anerkennung einer ausländischen Entscheidung zu einem Zeitpunkt beantragt wird, in dem ein Verfahren in derselben Sache in China schon rechtshängig ist, aber noch keine Entscheidung ergangen ist. Soweit zu dieser Frage Stellung bezogen wird, tendiert das Schrifttum eher dazu anzunehmen, dass in einem solchen Fall die ausländische Entscheidung anzuerkennen sei, da § 533 ZPG-Interpretation dies nicht ausdrücklich verbiete.¹³⁴

Ein solcher Umkehrschluss zu § 533 Abs. 1 S. 2 ist jedoch wenig naheliegend. Vielmehr ist davon auszugehen, dass auch eine frühere ausländische Entscheidung nicht anerkennungsfähig ist, solange ein Verfahren in China anhängig ist. Denn § 533 Abs. 1 S. 1 ZPG-Interpretation räumt einem im Inland anhängigen Erkenntnisverfahren unabhängig von der zeitlichen Reihenfolge der Verfahrenseinleitung uneingeschränkten Vorrang vor dem Verfahren im Ausland ein. Es wäre dann aber widersprüchlich, wenn zum Zeitpunkt des Anerkennungsantrags das ausländische Verfahren wieder Vorrang erlangen könnte.¹³⁵ Eine Situation, in der ein chinesisches Gericht den internationalen Entscheidungseinklang ignoriert – indem es eine Klage trotz paralleler Rechtshängigkeit im Ausland annimmt –, ein anderes jedoch zugunsten des internationalen Entscheidungseinklang entscheiden könnte – nämlich das MVG, dem gestattet sein soll, einen Anerkennungsantrag trotz paralleler inländischer Rechtshängigkeit anzunehmen –, dürfte vom Normgeber nicht intendiert gewesen sein. Es entstünde so die Gefahr zwei sich widersprechender Entscheidungen, die beide im Inland Wirkung beanspruchen, nämlich die anerkannte ausländische Entscheidung und die Entscheidung eines chinesischen Volksgerichts in derselben Sache.¹³⁶

§§ 533 Abs. 2 und 544 Abs. 2 ZPG-Interpretation (zu diesen sogleich unter 3.) sprechen ebenfalls für dieses Verständnis, denn sie schützen die ausländische Entscheidung nur vor der Konkurrenz durch chinesische Verfahren, die

¹³³ SHEN Deyong, 1396.

¹³⁴ Nach Zheng Sophia TANG/Yongping XIAO/Zhengxin HUO, Rn. 6.67 f. „verlangt § 533 nicht von dem chinesischen Gericht, die Anerkennung abzulehnen“; auch nach Yuanshi BU, § 26 Rn. 4 sei für eine Ablehnung der Anerkennung Voraussetzung, dass das chinesische Urteil früher als das ausländische ergangen ist.

¹³⁵ Dieses Problem ihrer Lesart der Vorschrift erkennen auch Zheng Sophia TANG/Yongping XIAO/Zhengxin HUO, Rn. 6.68, die aber der Ansicht sind, dass ein chinesisches Gericht in der Praxis selten eine ausländische Entscheidung einem inländischen Verfahren vorziehen würden.

¹³⁶ Diese Erwägung ließe sich auch auf den Rechtsgedanken der Rechtshängigkeitssperre nach §§ 124 Nr. 5, 247 ZPG-Interpretation stützen, nach dem eine Klage nicht angenommen werden darf, wenn sie bereits anderweitig erhoben wurde. Das Gericht müsste danach dem Antrag auf Anerkennung bereits die Annahme verweigern.

erst nach einem Anerkennungsersuchen anhängig gemacht werden, gewähren ihnen aber keinen Vorrang vor bereits zuvor eingeleiteten Verfahren.

In den vorhandenen Spezialvorschriften ist die angesprochene Situation im Sinne der hier vertretenen Ansicht geregelt: Zum einen wird nach § 18 Scheidungsanerkennungsverfahrensbestimmungen ein Antrag auf Scheidungsanerkennung nicht angenommen, wenn bereits eine Scheidungsklage vor einem chinesischen Gericht angenommen wurde, zum anderen darf nach §§ 12 Nr. 4, 13 Scheidungsanerkennungsverfahrensbestimmungen ein ausländisches Scheidungsurteil nicht anerkannt werden, wenn ein chinesisches Gericht den Fall bereits behandelt oder entschieden hat. Auch im Verhältnis zu Taiwan gilt, dass nach Rechtshängigkeit in China ein Antrag auf Anerkennung einer taiwanischen Entscheidung in derselben Sache unzulässig ist.¹³⁷ Im Verhältnis zu Hongkong¹³⁸ und Macau¹³⁹ stellt eine Entscheidung bzw. ein früher eingeleitetes Verfahren in derselben Sache ein Anerkennungs Hindernis dar.

3. Situation nach Annahme eines Anerkennungsantrages

Wurde ein Urteil oder ein Beschluss eines ausländischen Gerichts anerkannt, dürfen chinesische Gerichte gemäß § 533 Abs. 2 ZPG-Interpretation eine Klage nicht annehmen, die in derselben Streitigkeit erhoben wird. Diese Regelung wird ergänzt durch § 544 Abs. 2 ZPG-Interpretation, nach dem ein Volksgerecht in derselben Sache angerufen werden kann, wenn ein Anerkennungsantrag zurückgewiesen wurde. Dies scheint auf den ersten Blick nur die Kehrseite zu § 533 Abs. 2 ZPG-Interpretation zu sein, also die Rechtsfolgen einer negativen Entscheidung über den Anerkennungsantrag zu beschreiben. Tatsächlich enthält § 544 Abs. 2 ZPG-Interpretation darüber hinausgehende Aussagen: Die Vorschrift normiert zunächst eine zeitliche Beschränkung der Möglichkeit der Parteien, bei fehlender Abkommens- oder Gegenseitigkeitsbeziehung zwischen China und dem Erlassstaat in China Klage zu erheben.¹⁴⁰ Denn gemäß § 544 Abs. 2 ZPG-Interpretation kann erst nach der Zurückweisung des Anerkennungsantrags Klage erhoben werden. Im Umkehrschluss ist daher eine Klage unzulässig, wenn bereits ein Antrag auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in derselben Sache angenommen wurde.¹⁴¹ Die Möglichkeit einer Partei, bereits vor der Annahme eines Anerkennungsantrages in China zu klagen, bleibt hingegen von § 544 Abs. 2 ZPG-Interpretation unberührt.¹⁴² Die Vorschrift soll das in der Praxis häufig anzutreffende Prob-

¹³⁷ § 11 Abs. 2 AnerkBestTaiwan.

¹³⁸ § 9 Nr. 6 AnerkArrHK.

¹³⁹ § 11 Nr. 2 AnerkArrMacau.

¹⁴⁰ DU Wanhua/HU Yunteng, 997; SHEN Deyong, 1415 f.

¹⁴¹ Entsprechende Regelungen enthalten auch § 13 Abs. 1 AnerkArrHK, § 16 AnerkArrMacau, § 11 Abs. 1 AnerkBestTaiwan.

¹⁴² DU Wanhua/HU Yunteng, 997; SHEN Deyong, 1415 f.

lem lösen, dass eine Partei eine Klage in China einreicht, nachdem die andere Partei bereits einen Anerkennungsantrag gestellt hat.¹⁴³ Diese Möglichkeit wird nun dadurch ausgeschlossen, dass einer ausländischen Entscheidung im Hinblick auf ihre (mögliche) Anerkennung ab dem Zeitpunkt der Annahme des Anerkennungsantrages der Vorrang vor einem chinesischen Verfahren in derselben Sache eingeräumt wird.

Die Regelung des § 544 Abs. 2 ZPG-Interpretation hat weiterhin die Folge, dass der Weg zu den chinesischen Gerichten auch dann frei wird, wenn ein Anerkennungsantrag wegen fehlender Anerkennungsgrundlage oder fehlender Rechtswirksamkeit des anzuerkennenden Urteils zurückgewiesen wurde, aber noch nicht endgültig feststeht, dass die ausländische Entscheidung nicht anerkennungsfähig ist.¹⁴⁴

IX. Ausblick

In der Praxis wird die Prozessführung im Ausland mit anschließender Anerkennung der Entscheidung in China bislang nicht als tauglicher Mechanismus zur Streitbeilegung im chinesisch-ausländischen Verhältnis gesehen.¹⁴⁵ Dies ist insbesondere auf die hohen Anforderungen zurückzuführen, die die chinesische Rechtsprechung an die Annahme einer Gegenseitigkeitsbeziehung stellt. Weil Versuche, ausländische Gerichtsurteile in China durchzusetzen, zumeist bereits an dieser Hürde gescheitert sind, gibt es auch keine Erfahrungen mit den nachgelagerten Anerkennungshindernissen, entsprechend groß ist das Misstrauen gegenüber den chinesischen Gerichten.

Da der „Teufelskreis“ der gegenseitigen Nicht-Anerkennung zwischen China und mehreren seiner wichtigen Handelspartner nun durchbrochen ist, gibt es greifbare Anzeichen, dass die bislang bloß theoretische Möglichkeit, ausländische Gerichtsentscheidungen in China auf Gegenseitigkeitsbasis anerkennen zu lassen, Wirklichkeit zu werden beginnt. Zumindest in Konstellationen, in denen der Erststaat bereits Urteile aus China anerkannt hat, besteht die begründete Erwartung, dass umgekehrt auch China zukünftig bereit sein wird, Entscheidungen von dessen Gerichten anzuerkennen. Das KG Berlin hat mit seiner Entscheidung einen deutschen Präzedenzfall geschaffen, was in China auch wahrgenommen wurde. Daher dürfte es nur eine Frage der Zeit sein, bis ein deutsches Zahlungsurteil in China anerkannt wird.

Es gibt Anzeichen dafür, dass in China ein bewusstes Abrücken von der zurückhaltenden Anerkennungspraxis stattfindet. Das OVG hat in Bezug auf die Staaten im Bereich der OBOR-Initiative geäußert, dass bei entsprechenden Zusagen aus diesen Staaten „man darüber nachdenken kann, dass chine-

¹⁴³ SHEN Deyong, 1415 f.

¹⁴⁴ Zur Unterscheidung zwischen „Zurückweisung des Antrags“ und Beschluss der „Nichtanerkennung“ siehe bereits oben C.VI. S. 508 f.

¹⁴⁵ Vgl. Axel NEELMEIER, 104.

sische Gerichte Parteien aus den anderen Staaten vorab Rechtshilfe gewähren, um aktiv die Herstellung von Gegenseitigkeitsbeziehungen zu fördern.¹⁴⁶ Dies könnte als erster Hinweis auf zukünftige Anwendung einer *de jure*-Gegenseitigkeit anzusehen sein. Auch Gespräche des Verfassers mit chinesischen Wissenschaftlern und Praktikern deuten auf solche Überlegungen in den Entscheidungsgremien des OVG hin. In dieselbe Richtung weist auch die relative Häufung von Anerkennungsentscheidungen in China in letzter Zeit und die Unterzeichnung des Haager Gerichtsstandsübereinkommens. Wünschenswert wäre es, wenn ein solcher Wandel in Zukunft auch in Verlautbarungen mit bindendem Charakter Ausdruck fände, etwa in der im Entstehen begriffenen justiziellen Interpretation des OVG speziell zum Anerkennungsrecht¹⁴⁷. Wenn bei dieser Gelegenheit auch Klarheit in die Haltung des OVG zum *ordre public* und zu konkurrierenden Entscheidungen gebracht würde, könnte ein wesentlicher Beitrag zu größerem Vertrauen im Rechtsverkehr mit China geleistet werden.

D. Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen mit internationalem Bezug

I. Einleitung

Wie dargestellt haben Unternehmen und Personen, die mit chinesischen Partnern in Geschäftsbeziehungen stehen, häufig Schwierigkeiten, Urteile von Gerichten ihrer Heimatstaaten in China zu vollstrecken. Einen Rechtsstreit direkt vor einem chinesischen Volksgericht zu führen liegt den meisten Betroffenen allerdings noch weit ferner. Als Mittel der Wahl wird daher in den meisten Fällen angesehen, für Streitigkeiten mit Vertragspartnern durch eine Schiedsvereinbarung vorzusorgen, auf deren Grundlage Streitfälle durch ein Schiedsgericht in- oder außerhalb von China gelöst werden können, um diese Entscheidung dann nötigenfalls auch in China durchsetzen zu können.

Aus Sicht des chinesischen Rechts stellt sich die Frage, unter welchen Voraussetzungen diese Schiedssprüche anerkannt und vollstreckt werden können.

¹⁴⁶ Ziff. 6 Einige Ansichten des OVG hinsichtlich der Zurverfügungstellung von justiziellen Diensten und Gewährleistungen für den Aufbau von „One Belt One Road“ durch die Volksgerichte [最高人民法院关于人民法院为“一带一路”建设提供司法服务和保障的若干意见] vom 16. Juni 2015, Fa Fa (2015) Nr. 19 [法发(2015)9号] (OBOR-Ansichten).

¹⁴⁷ Ein interner Entwurf zu einer solchen Interpretation existiert bereits, vgl. die Mitteilung über die Veranstaltung eines Experten-Symposiums zur „Justiziellen Interpretation des OVG über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ausländischer Gerichte“ an der juristischen Fakultät der Universität Wuhan [《最高人民法院关于承认与执行外国法院民商事判决的司法解释》专家论证会在我院召开] 18. Juli 2017, <<http://fxy.whu.edu.cn/archive/detail/102715>>.

Im Folgenden sollen im Überblick die hierfür relevanten Vorschriften und die wichtigsten Grundbegriffe vorgestellt werden.

II. Allgemeines

I. Ausländische Schiedssprüche und Schiedssprüche mit Auslandsbezug

Das chinesische Schiedsverfahrensrecht unterscheidet zwischen ausländischen Schiedssprüchen (外国仲裁裁决) – genauer: Schiedssprüche ausländischer Schiedsorgane¹⁴⁸ – und Schiedssprüchen mit Auslandsbezug (涉外仲裁裁决) – genauer: Schiedssprüche von Schiedsinstitutionen der VR China mit Auslandsbezug¹⁴⁹. Daneben gibt es die rein inländischen Schiedssprüche, die nicht Gegenstand dieses Kapitels sind.¹⁵⁰

Die verschiedenen Kategorien von Schiedssprüchen unterliegen hinsichtlich ihrer (Anerkennung und) Vollstreckung verschiedenen Regelungsregimen und Anforderungen und es bestehen unterschiedliche Möglichkeiten für die unterlegene Partei, vor den chinesischen Volksgerichten gegen den Schiedsspruch vorzugehen.

Schiedssprüche mit Auslandsbezug sind Schiedssprüche von chinesischen Schiedsinstitutionen, etwa der China International Economic and Trade Arbitration Commission (CIETAC),¹⁵¹ die in Verfahren erlassen werden, bei denen mindestens eines der Elemente der Auslandsbeziehung nach § 522 ZPG-Interpretation vorliegt.¹⁵² Dies ist insbesondere der Fall, wenn eine der beteiligten Parteien ausländischer Staatsangehöriger oder ein ausländisches Unternehmen ist.¹⁵³ Zu beachten ist jedoch, dass in einer Rechtsform des chinesischen Gesellschaftsrechts organisierte ausländisch investierte Unternehmen nicht als ausländische, sondern chinesische Unternehmen anzusehen sind.¹⁵⁴ Streitigkeiten unter Beteiligung von Unternehmen in Form von Equity oder Contractual Joint-Ventures oder Wholly Foreign-Owned Enterprises (WFOE)¹⁵⁵ etwa sind rein inländische Sachverhalte, soweit nicht ein Umstand nach § 522 ZPG-Interpretation hinzutritt.¹⁵⁶ Sie können daher gemäß § 128 Abs. 2 VertragsG¹⁵⁷ nicht durch Schiedsvereinbarung einem ausländischen

¹⁴⁸ Chin.: 国外仲裁机构的裁决.

¹⁴⁹ Chin.: 中华人民共和国涉外仲裁机构的裁决.

¹⁵⁰ Siehe zu diesen oben § 14 S. 424.

¹⁵¹ Zum Hintergrund der CIETAC siehe ausführlich Lutz KNIPRATH, 55 ff.

¹⁵² Peter YUEN/Damien McDONALD/Arthur X. DONG, Rn. 3.94.

¹⁵³ Zu den weiteren Elementen siehe oben § 17 S. 479 ff.

¹⁵⁴ Peter YUEN/Damien McDONALD/Arthur X. DONG, Rn. 3.97.

¹⁵⁵ Zu diesen und weiteren Gesellschaftsformen, die ausländischen Investoren zur Verfügung stehen siehe Joachim GLATTER, 111 ff.

¹⁵⁶ Jia FEI/Richard HILL, 159.

¹⁵⁷ Vertragsgesetz der Volksrepublik China [中华人民共和国合同法] vom 15. März 1999, deutsch mit Quellenangabe in: Frank MÜNZEL (Hrsg.), *Chinas Recht*, 15.3.99/1.

Schiedsgericht übertragen werden.¹⁵⁸ Schiedssprüche chinesischer Schiedsorganisationen in solchen Streitigkeiten sind rein inländischer Natur und unterliegen nicht dem Regelungsregime für Verfahren mit Auslandsbezug, sondern den Nichtvollstreckungsgründen des § 237 ZPG.¹⁵⁹

Ausländische Schiedssprüche sind gemäß § 283 ZPG diejenigen, die von einer ausländischen Schiedsinstitution erlassen wurden. Gemeint sind hiermit Organisationen wie das Schiedsgericht der International Chamber of Commerce (ICC).¹⁶⁰ Für die Beurteilung der Nationalität eines Schiedsspruches wird dabei von chinesischen Gerichten bislang auf den Sitz der Schiedsinstitution abgestellt, nicht auf den von den Parteien vereinbarten Schiedsort.¹⁶¹

2. Rechtsquellen

Die Vollstreckung von Schiedssprüchen mit Auslandsbezug bestimmt sich nach den Vorschriften des 26. Abschnitts des ZPG (§§ 271–275), ergänzt durch §§ 540–542 ZPG-Interpretation. Daneben gilt das Schiedsverfahrensgesetz (SchiedsVG)¹⁶², zu dem das OVG eine justizielle Interpretation (SchiedsVG-Interpretation)¹⁶³ erlassen hat.

Grundlage für die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche ist § 283 ZPG, daneben sind die §§ 545–548 ZPG-Interpretation zu

¹⁵⁸ Zu aktuellen Entwicklungen in diesem Bereich siehe unten E. S. 532 f.

¹⁵⁹ Vgl. Clarisse von WUNSCHHEIM, 48 ff.

¹⁶⁰ Wei SUN/Melanie WILLEMS, 103 f.

¹⁶¹ Peter YUEN/Damien McDONALD/Arthur X. DONG, Rn. 13.5.; Wei SUN/Melanie WILLEMS, 104 mit Hinweis auf Antwortschreiben des OVG vom 5. Juli 2004, Az. (2004) Min Si Ta Zi Nr. 6. In dem genannten Fall entschied das OVG, dass ein Schiedsspruch, den ein ICC-Schiedsgericht in Hongkong gefällt hatte, auf Grundlage des UNÜ anzuerkennen und zu vollstrecken sei, da diese Schiedsorganisation ihren Sitz in Frankreich hat. Allerdings hat das OVG in einer jüngeren justiziellen Interpretation diese Rechtsauffassung jedenfalls betreffend Schiedssprüche aus Hongkong wieder aufgegeben: Nach der Mitteilung des OVG über Fragen betreffend die Vollstreckung von Hongkonger Schiedssprüchen auf dem Festland [最高人民法院关于香港仲裁裁决在内地执行的有关问题的通知] vom 30. Februar 2009, Fa (2009) Nr. 415 [法 (2009) 415 号] (SchiedsMittHK) unterliegen Schiedssprüche, die in Hongkong von Ad-hoc-Schiedsgerichten oder internationalen Schiedsinstitutionen wie der ICC erlassen werden, dem speziellen Anerkennungsregime für Schiedssprüche aus Hongkong (dazu unten 2. S. 518 und V. S. 525 f.).

¹⁶² Schiedsverfahrensgesetz der Volksrepublik China [中华人民共和国仲裁法] vom 31. August 1994, zuletzt geändert am 1. September 2017.

¹⁶³ Erläuterungen des OVG zu einigen Fragen der Anwendung des „Schiedsverfahrensgesetz der VR China [最高人民法院关于适用《中华人民共和国仲裁法》若干问题的解释] vom 23. August 2006, zuletzt geändert am 16. Dezember 2008.

beachten. Überlagert wird das nationale Anerkennungsrecht weitestgehend von den Bestimmungen der New Yorker Konvention (UNÜ)¹⁶⁴.

Seit dem 1. Januar 2018 ist eine weitere Interpretation des OVG anwendbar, die einige prozessuale und sachrechtliche Fragen im Zusammenhang mit der justiziellen Überprüfung von Schiedsverfahren durch die Volksgerichte regelt.¹⁶⁵

Die Anerkennung von Schiedssprüchen aus Hongkong, Macau und Taiwan erfolgt auf Grundlage von besonderen Regelungen des OVG:

- Arrangement des OVG über die gegenseitige Vollstreckung von Schiedssprüchen zwischen dem Festland und der Sonderverwaltungszone Hongkong [最高人民法院关于内地与香港特别行政区相互执行仲裁裁决的安排] vom 20. Januar 2000, Fa Shi (2000) Nr. 3 [法释(2000)3号] (SchiedsArrHK);
- Arrangement des OVG über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen zwischen dem Festland und der Sonderverwaltungszone Macau [最高人民法院关于内地与香港特别行政区相互认可和执行仲裁裁决的安排] vom 12. Februar 2007, Fa Shi (2007) Nr. 17 [法释(2007)17号] (SchiedsArrMacau);
- Bestimmungen des OVG über die Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen aus dem Gebiet Taiwan [最高人民法院关于认可和执行台湾地区仲裁裁决的规定] vom 29. Juni 2015, Fa Shi (2015) Nr. 14 [法释(2015)14号] (SchiedsBestTaiwan).¹⁶⁶

3. Schiedsverfahren in China

Schiedsverfahren sind und waren in China den Schiedsinstitutionen (仲裁机构)¹⁶⁷ vorbehalten, Ad-hoc-Schiedsgerichte (临时仲裁庭) sind im Inland nicht zulässig.¹⁶⁸ Eine Schiedsvereinbarung, die chinesischem Recht unterliegt, ist unwirksam, wenn sie nicht eine spezifische Schiedsinstitution bezeichnet, §§ 16, 18 SchiedsVG. Die Unterteilung chinesischer Schiedsinstitutionen in

¹⁶⁴ New Yorker UN-Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 10. Juni 1958, chinesisch: 承认及执行外国仲裁裁决公约 – 纽约公约;

¹⁶⁵ Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Behandlung von Fällen der justiziellen Überprüfung von Schiedsverfahren [最高人民法院关于审理仲裁司法审查案件若干问题的规定] vom 26. Dezember 2017 (SchiedsÜberprüfungsBest).

¹⁶⁶ Die Arrangements betreffend Hongkong und Macau sind Übereinkünfte zwischen dem OVG und Vertretern der Sonderverwaltungszone, die in Form von justiziellen Interpretation bekannt gemacht wurden. Die Bestimmungen betreffend Taiwan basieren gemäß ihrer Eingangsformel auf den Erfahrungen der Volksgerichte mit Fällen mit Taiwan-Bezug.

¹⁶⁷ Im SchiedsVG als Schiedskommissionen (仲裁委员会) bezeichnet.

¹⁶⁸ Wei SUN/Melanie WILLEMS 10 f.

solche, die ausschließlich inländische und andere, die Schiedsverfahren mit Auslandsbezug durchführen dürfen, findet sich zwar noch im Gesetzestext wieder, vgl. etwa § 66 SchiedsVG, hat aber keine praktische Relevanz mehr.¹⁶⁹

Einige Unklarheiten bestehen noch im Zusammenhang mit der Tätigkeit von ausländischen Schiedsinstitutionen in China. Zunächst war lange Zeit umstritten, ob eine Schiedsklausel, die eine Streitigkeit einer ausländischen Schiedsorganisation zur Entscheidung in China übertrug, überhaupt wirksam war. Es wurde bezweifelt, dass eine ausländische Schiedsinstitutionen ohne die notwendige Registrierung in China den Anforderungen des SchiedsVG entspricht.¹⁷⁰

Im Duferco-Fall¹⁷¹ judizierte das MVG Ningbo, dass von ausländischen Schiedsinstitutionen in China erlassene Schiedssprüche „nicht inländisch“ im Sinne des Art. 1 Abs. 1 S. 2 UNÜ seien und daher dem Anwendungsbereich des Übereinkommens unterfielen. Der Antragsgegner wurde aus Verfahrensgründen¹⁷² mit seinem Argument nicht gehört, die Schiedsvereinbarung, welche die Streitigkeit der ICC zu Entscheidung in China übertrug, sei unwirksam. So vollstreckte das Gericht zwar den ICC-Schiedsspruch, setzte sich mit der Frage der Wirksamkeit der Schiedsvereinbarung aber nicht auseinander.

Diese Frage beantwortete erst das OVG im Longlide-Fall¹⁷³, wo es feststellte, dass die Vereinbarung eines ICC-Schiedsverfahrens in Shanghai wirksam war. Der Ansicht einiger Richter am vorlegenden Oberen Volksgericht Anhui, nach der die Schiedsvereinbarung unwirksam sei, weil sie keine in China nach § 10 SchiedsVG registrierte Schiedskommission bezeichnete, erteilte das OVG eine Absage.¹⁷⁴ Noch keine Stellung bezogen hat das OVG allerdings zu der Frage, ob Schiedssprüche solcher Schiedsorganisationen als „ausländische“ Entscheidungen oder chinesische Entscheidungen mit „Auslandsbezug“ gelten. Welchem Anerkennungsregime sie unterliegen, ist also nach wie vor offen.¹⁷⁵

¹⁶⁹ Peter YUEN/Damien MCDONALD/Arthur X. DONG, Rn. 823 f.

¹⁷⁰ Siehe dazu Sun WEI/Melanie WILLEMS, 59 ff.

¹⁷¹ Beschluss des MVG Ningbo vom 22. April 2009, Az. (2008) Yong Zhong Jian Zi Nr. 4.

¹⁷² Der Antragsgegner hatte seine Bedenken gegen die Wirksamkeit entgegen § 13 SchiedsVG-Interpretation nicht bereits rechtzeitig im Schiedsverfahren vorgetragen.

¹⁷³ Antwortschreiben des OVG vom 25. März 2013, Az. (2013) Min Si Ta Zi Nr. 13.

¹⁷⁴ Diese Haltung bestätigte das OVG auch in einem weiteren Fall, Antwortschreiben vom 5. Dezember 2013, Az. (2013) Min Si Ta Zi Nr. 74, wo es die Vereinbarung der Streitbeilegung in Beijing nach ICC-Regeln als wirksam erachtete.

¹⁷⁵ Giovanni PISACANE/Lea MURPHY/Calvin ZHANG, 65 f.; Wei SUN/Melanie WILLEMS, 65; Peter YUEN/Damien MCDONALD/Arthur X. DONG, Rn. 3.158 ff.

4. Vollstreckungsfrist

Wie alle Titel in China unterliegen auch Schiedssprüche, die dort vollstreckt werden sollen, der zweijährigen Vollstreckungsfrist nach § 239 ZPG.¹⁷⁶ Dies gilt auch für ausländische Schiedssprüche, § 547 Abs. 1 ZPG-Interpretation.

5. Berichtssystem

Mit dem Ziel Lokalprotektionismus örtlicher Gerichte entgegenzuwirken¹⁷⁷ hat das OVG ein internes Berichtssystem (报告制度) zur Überprüfung ablehnender Entscheidungen eingeführt. Nach einer Mitteilung des OVG von 1995¹⁷⁸ müssen Volksgerichte, die die Vollstreckung eines Schiedsspruchs mit Auslandsbezug gemäß § 274 ZPG, oder eines ausländischen Schiedsspruchs wegen Verstoßes gegen ein einschlägiges internationales Abkommen – also insbesondere das UNÜ¹⁷⁹ – oder wegen fehlender Gegenseitigkeit ablehnen wollen, dies zunächst dem übergeordneten Oberen Volksgericht zur Untersuchung vorlegen. Dasselbe gilt, wenn ein Volksgericht eine Schiedsklausel für unwirksam hält und deshalb die zu ihm erhobene Klage annehmen will. Unterstützt das Obere Volksgericht die Ansicht des Ausgangsgerichts, muss es seinerseits dem OVG berichten. Erst wenn dieses zustimmt, darf das Ausgangsgericht die Vollstreckung verweigern bzw. die Klage annehmen. Mit einer weiteren Mitteilung aus 1998 erstreckte das OVG diesen Mechanismus auch auf Fälle, in denen ein Gericht die Voraussetzungen für die Aufhebung eines Schiedsspruches mit Auslandsbezug für gegeben ansieht.¹⁸⁰

Konsequenz hieraus ist, dass ausländischen Schiedssprüchen und Schiedssprüchen chinesischer Schiedsgerichte in Verfahren mit ausländischer Beteiligung die Anerkennung in China nur mit Billigung des OVG versagt werden darf. Dass die Einführung eines Kontrollmechanismus notwendig war, zeigen Statistiken aus jener Zeit, laut denen das höchste Gericht in 80 Prozent der Fälle das Ansinnen der unteren Gerichte ablehnte, die Anerkennung zu versa-

¹⁷⁶ Clarisse von WUNSCHHEIM, 152 f.; siehe zur Vollstreckungsfrist oben § 14 S. 397 f.

¹⁷⁷ Vgl. Lutz KNIPRATH, 151 f.; Zheng Sophia TANG/Yongping XIAO/Zhengxin HUO, Rn. 7.23.

¹⁷⁸ Mitteilung des OVG zu Fragen der Behandlung von Angelegenheiten im Zusammenhang mit auslandsbezogenen und ausländischen Schiedsverfahren durch die Volksgerichte [最高人民法院关于人民法院处理与涉外仲裁及外国仲裁事项有关问题的通知] vom 28. August 1995, Fa Fa (1995) Nr. 18 [法发(1995)第18号], zuletzt geändert am 16. Dezember 2008 (AuslSchiedsBehMitt).

¹⁷⁹ Vgl. Zheng Sophia TANG/Yongping XIAO/Zhengxin HUO, Rn. 7.23.

¹⁸⁰ Mitteilung des OVG über Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Aufhebung von Schiedssprüchen aus Schiedsverfahren mit Auslandsbezug durch die Volksgerichte [最高人民法院关于人民法院撤销涉外仲裁裁决有关事项的通知] vom 23. April 1998, Fa (1998) Nr. 4 [(法(1998)40号)], zuletzt geändert am 16. Dezember 2008 (AuslSchiedsAufMitt).

gen.¹⁸¹ Dennoch führt das interne Berichtssystem auch zu Problemen, da für den Weg durch die Instanzen keine einheitlichen Fristenregelungen bestehen und sich das Verfahren insgesamt verzögert.¹⁸² Außerdem wird fehlende Transparenz beklagt, da die Parteien an dem Verfahren nicht formell beteiligt sind und ohne eigene Möglichkeit, sich vor den höheren Gerichten selbst zu äußern, darauf vertrauen müssen, dass die unteren Gerichte die Sachlage wahrheitsgemäß präsentieren.¹⁸³ Das OVG hat jüngst eine Interpretation¹⁸⁴ erlassen, die zum Jahresbeginn 2018 in Kraft getreten ist und fortan die Grundlage für das Berichtssystem darstellen dürfte.¹⁸⁵ Sie regelt einheitlich die Berichtspflicht bei Fällen, in denen ein Gericht die Unwirksamkeit einer Schiedsklausel feststellen oder einen Schiedsspruch aufheben oder nicht anerkennen möchte. Auch in Berufungsverfahren, in denen die Nichtannahme einer Klage wegen des Ausschlusses der staatlichen Gerichtsbarkeit durch eine Schiedsklausel angegriffen wird, gilt nun das Berichtssystem. Wie bereits nach den bisherigen Regeln kann eine Entscheidung, mit der ein Schiedsverfahren bzw. eine Schiedsvereinbarung invalidiert wird, nur mit Billigung des OVG ergehen. Dies gilt nun auch ausdrücklich für Schiedssprüche aus bzw. mit Bezug zu Taiwan, Hongkong und Macau.¹⁸⁶ Eine Neuerung ist die Ausweitung des Berichtssystem auf rein inländische Schiedssprüche.¹⁸⁷ Einen Anspruch auf rechtliches Gehör bei den höheren Instanzen haben die Parteien auch nach den neuen Regeln nicht, die höheren Gerichte können jedoch zur Sachverhaltsermittlung die Parteien befragen oder das vorliegende Gericht anweisen, weiter zu ermitteln.¹⁸⁸

III. Schiedssprüche mit Auslandsbezug

Werden Streitigkeiten aus einem Vertrag mit Auslandsberührung durch wirksame Vereinbarung einem Schiedsgericht übertragen, so schließt das den Weg zu den Volksgerichten gemäß § 271 Abs. 1 ZPG aus. Die Vollstreckung eines so ergangenen Schiedsspruches bestimmt sich nach den Vorschriften

¹⁸¹ WANG Shengchang, 135.

¹⁸² Zheng Sophia TANG/Yongping XIAO/Zhengxin HUO, Rn. 7.25.

¹⁸³ Vgl. Jia FEI/Richard HILL, 179; Clarisse von WUNSCHHEIM, 53 f.

¹⁸⁴ Betreffende Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zu Fragen des Berichtens zur Prüfung bei Fällen der justiziellen Überprüfung von Schiedsverfahren [最高人民法院关于仲裁司法审查案件报核问题的有关规定] vom 26. Dezember 2017 (SchiedsÜberprüfungs-BerichtBest).

¹⁸⁵ Die AuslSchiedsBehMitt und die AuslSchiedsAufMitt wurden bislang nicht aufgehoben. Nach § 8 SchiedsÜberprüfungsBerichtBest gehen die neuen Bestimmungen aber älteren Regelungen vor, die von ihnen abweichen.

¹⁸⁶ Das Berichtssystem wurde von den Gerichten auch bisher schon auf diese angewendet, siehe Clarisse von WUNSCHHEIM, 52.

¹⁸⁷ Siehe dazu oben § 14 S. 423 f..

¹⁸⁸ Siehe § 5 SchiedsÜberprüfungsBerichtBest.

des ZPG sowie dem 7. Kapitel des SchiedsVG (§§ 65–73). Ergänzend gelten gemäß § 65 SchiedsVG dessen sonstige Vorschriften.¹⁸⁹

1. Sicherungsmaßnahmen im Schiedsverfahren

Nach § 28 SchiedsVG können während der Durchführung eines Schiedsverfahrens Maßnahmen zur Sicherung der Durchsetzung des späteren Schiedsspruches ergriffen werden. Das Schiedsgericht leitet einen entsprechenden Antrag gemäß § 272 ZPG an das MVG am Wohnsitz des Antragsgegners oder dem Belegenheitsort des Vermögens weiter. Das Gericht beschließt nach entsprechender Prüfung Sicherungsmaßnahmen, § 542 ZPG-Interpretation. Dies geschieht nur gegen Sicherheitsleistung, wobei bei der Sicherung von Beweisen davon abgesehen werden kann.¹⁹⁰

2. Vollstreckung von Schiedssprüchen

Nach Erlass eines Schiedsspruches kann dieser durch die Volksgerichte vollstreckt werden, wenn der Schuldner seine Verpflichtungen nicht erfüllt. Zuständig ist hierfür gemäß § 273 ZPG das Gericht am Wohnsitz des Schuldners oder dem Belegenheitsort des Vermögens. Nach § 540 ZPG-Interpretation ist dazu der Schiedsspruch im Original mit einem Antrag in chinesischer Sprache einzureichen.

Das Gericht kann die Vollstreckung des Schiedsspruches aus den in § 274 ZPG angeführten Gründen verweigern.¹⁹¹

3. Aufhebung

Neben der Möglichkeit, im Rahmen des Verfahren über den Vollstreckungsantrag diese Gründe geltend zu machen, hat die im Schiedsverfahren unterlegene Partei auch die Option, aktiv gegen den Schiedsspruch vorzugehen und vor den staatlichen Gerichten dessen Aufhebung (撤销) zu verlangen. Gemäß § 70 SchiedsVG beschließt das Gericht die Aufhebung des Schiedsspruches, wenn die Partei beweisen kann, dass einer der Umstände des § 274 Abs. 1 ZPG¹⁹² vorliegt.¹⁹³

¹⁸⁹ Zum Verhältnis von SchiedsVG und ZPG zueinander siehe Lutz KNIPRATH, 27.

¹⁹⁰ Ausführlich zu Sicherungsmaßnahmen im Schiedsverfahren § 12 S. 308 f..

¹⁹¹ Siehe dazu unten D.VI. S. 526 ff.

¹⁹² Da die Verweisungen im SchiedsVG auf Vorschriften des ZPG zuletzt 2009 angepasst wurden, verweist § 70 noch auf § 258 ZPG 2007, der mit dem aktuellen § 274 ZPG identisch ist.

¹⁹³ Teilweise wird für die Aufhebung von Schiedssprüchen mit Auslandsbezug auch § 58 i. V. m. § 65 SchiedsVG als Rechtsgrundlage angeführt, etwa XU Jinsheng/CHEN Xi, 364. § 58 SchiedsVG nennt in Abs. 1 Nr. 1–6 jedoch Aufhebungsgründe, die mit den Nichtvollstreckungsgründen für inländische Schiedssprüche in § 237 Abs. 1 Nr. 1–6 ZPG identisch sind, sinnvollerweise ist aber von einem Gleichlauf zwischen den für Schieds-

4. Rechtsfolgen

Wenn das Volksgesicht die Vollstreckung eines Schiedsspruches ablehnt, hat dies neben der Einstellung der Vollstreckung¹⁹⁴ auch zur Folge, dass die Parteien (nur) auf Grundlage einer neuen Schiedsvereinbarung erneut ein Schiedsverfahren anstrengen können, während ihnen andernfalls eine Klage zu den Volksgesichten möglich ist, §§ 275 ZPG, 9 Abs. 2 SchiedsVG. Dasselbe gilt nach § 9 Abs. 2 SchiedsVG im Falle der Aufhebung eines Schiedsspruches. Damit verliert aus chinesischer Sicht nicht nur der Schiedsspruch jede Wirksamkeit, sondern auch die Schiedsvereinbarung wird ungültig.¹⁹⁵ Dies wird als zu weitgehend kritisiert, da diese Rechtsfolge unabhängig davon eintritt, ob die Nichtanerkennung auf einem Mangel der Schiedsvereinbarung basiert.¹⁹⁶

Die Entscheidung, einen Schiedsspruch nicht anzuerkennen oder ihn aufzuheben unterliegt keiner Berufung durch die Parteien, vgl. § 154 Abs. 2 ZPG. Auch im Wiederaufnahmeverfahren kann ein solcher Beschluss nach Entscheidungen des OVG nicht aufgerollt werden.¹⁹⁷ Allerdings unterliegen sowohl Entscheidungen über die Nichtanerkennung als auch die Aufhebung von Schiedssprüchen mit Auslandsbezug dem internen Berichtssystem, so dass sie nur mit höchstrichterlicher Billigung ergehen können.¹⁹⁸

IV. Ausländische Schiedssprüche

Ausländische Schiedssprüche können gemäß § 283 ZPG auf Grundlage von internationalen Abkommen oder nach dem Gegenseitigkeitsprinzip anerkannt und vollstreckt werden. § 283 ZPG erwähnt nur Schiedssprüche von Schiedsorganen im Ausland, jedoch folgt auch die Anerkennung und Vollstreckung von ausländischen Ad-hoc-Schiedssprüchen dieser Vorschrift, § 545 ZPG-Interpretation.

sprüche mit Auslandsbezug spezielleren Gründen der Nichtvollstreckung und Aufhebung auszugehen, so Clarisse von WUNSCHHEIM, 218 f.; auch Yuanshi BU, § 27 Rn. 22 sieht § 70 als Rechtsgrundlage.

¹⁹⁴ Vgl. §§ 64 Abs. 2 S. 1 SchiedsVG, 257 Nr. 1 ZPG.

¹⁹⁵ Vgl. ZHANG Weiping, Essenz, 714.

¹⁹⁶ Clarisse von WUNSCHHEIM, 190 f.; Zheng Sophia TANG/Yongping XIAO/Zhengxin HUO, Rn. 7.27.

¹⁹⁷ Ausgangspunkt dieser Linie ist die Replik des OVG über die Nichtannahme der Volksgesichte von Wiederaufnahmeanträgen von Parteien gegen Beschlüsse der Nichtanerkennung von Schiedssprüchen [最高人民法院关于当事人因对不予执行仲裁裁决的裁定不服而申请再审人民法院不予受理的批复] vom 26. Juni 1996, Fa Fu (1996) Nr. 8 [法复(1996)8号] (Wiederaufnahmereplik), zuletzt geändert am 16. Dezember 2008; zwar bezieht sich diese Entscheidung unmittelbar nur auf den für inländische Schiedssprüche geltenden § 237 ZPG, gilt aber nach Lutz KNIPRATH, 155; Clarisse von WUNSCHHEIM, 188 gleichermaßen für solche mit Auslandsbezug.

¹⁹⁸ Zum Berichtssystem siehe oben D.II.5. S. 521 f.

Die Anerkennung auf Gegenseitigkeitsbasis spielt in der Praxis keine Rolle.¹⁹⁹ Relevant ist allein die Anerkennung und Vollstreckung auf Grundlage des UNÜ, dem die VR China 1986 beigetreten ist und die sie im Verhältnis zu 156 anderen Staaten bindet.²⁰⁰ China hat den Territorialvorbehalt nach Art. 1 Abs. 3 S. 1 und den Handelssachenvorbehalt nach Art. 1 Abs. 3 S. 2 des Abkommens erklärt. Daher wird das UNÜ von China nur bei Schiedssprüchen angewandt, die im Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaates ergangen sind²⁰¹ und wenn eine Handelssache im Sinne des chinesischen Rechts vorliegt. Nach Ziff. 2 der UNÜ-Mitteilung des OVG²⁰² sind Handelssachen in diesem Sinne Streitigkeiten über Rechte und Pflichten aus vertraglichen und deliktischen Rechtsbeziehungen unter Ausschluss von Streitigkeiten zwischen ausländischen Investoren und dem Gaststaat.

Zuständig für die Anerkennung ausländischer Schiedssprüche gemäß § 283 ZPG das MVG am Wohnsitz des Schuldners oder dem Ort seines Vermögens.²⁰³ Das Gericht entscheidet nach § 548 ZPG-Interpretation in Kammerbesetzung durch unanfechtbaren Beschluss.

V. Schiedssprüche aus Hongkong, Macau und Taiwan

Schiedssprüche aus Hongkong, Macau und Taiwan („Greater China“) nehmen eine Sonderstellung im Anerkennungsregime ein, sie sind weder als „ausländisch“ noch als „chinesisch“ einzuordnen.²⁰⁴ Ihre Anerkennung und Vollstreckung unterliegt nicht dem UNÜ, sondern den jeweiligen besonderen Anerkennungsbestimmungen.²⁰⁵

Diese unterhalten umfassende Regelungen über Verfahren und Voraussetzungen der Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen aus den betreffenden Jurisdiktionen.²⁰⁶ Die Ablehnungsgründe in den Bestimmungen entsprechen denen in § 274 ZPG bzw. Art. 5 UNÜ.

¹⁹⁹ Vgl. Jia FEI/Richard HILL, 176; GAO Xiaoli, 271; Giovanni PISACANE/Lea MURPHY/Calvin ZHANG, 39.

²⁰⁰ Auch die bilateralen Abkommen in Zivil- und Handelssachen (siehe oben B.III.1. S. 494 f.) mit UNÜ-Vertragsstaaten räumen zumeist dem UNÜ Vorrang ein, vgl. GAO Xiaoli 270.

²⁰¹ Zur Frage der Einordnung von Schiedssprüchen, die von ausländischen Schiedsinstitutionen in China erlassen wurden, siehe bereits oben D.II.3. S. 519 f.

²⁰² Mitteilung des OVG über die Umsetzung des „Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche“, dem China beigetreten ist [最高人民法院关于执行我国加入的《承认及执行外国仲裁裁决公约》的通知] vom 4. Oktober 1987, Fa (Jing) Fa (1987) Nr. 5 [法(经)发(1987)5号].

²⁰³ Nach GAO Xiaoli, 275 kann der Gläubiger wählen, wo er den Antrag stellt, wenn diese Orte auseinanderfallen.

²⁰⁴ Peter YUEN/Damien McDONALD/Arthur X. DONG, Rn. 13.14.

²⁰⁵ So für Hongkong ausdrücklich die in Fn. 161 erwähnte SchiedsMittHK.

²⁰⁶ Dazu ausführlich Wei SUN/Melanie WILLEMS, 297 ff.

VI. Ablehnungsgründe

Die Gründe, aus denen die (Anerkennung) und Vollstreckung der verschiedenen Kategorien von Schiedssprüchen verweigert werden darf, ergeben sich zwar jeweils aus unterschiedlichen Rechtsquellen, dennoch gleichen sich die Vorschriften stark. Normstruktur und Wortlaut der jeweiligen Normen mögen zwar im Detail voneinander abweichen, doch sind die geregelten Situationen, in denen ein Schiedsspruch in China nicht unter Zuhilfenahme der Volksgerichte vollzogen werden kann, im Grundsatz gleich. Eine unterschiedliche Behandlung von Schiedssprüchen unterschiedlicher Herkunft ist weniger auf Unterschiede der Anerkennungsregime zurückzuführen als auf Vorgaben des anwendbaren (Schiedsverfahrens-)Rechts, die den Parteien und Schiedsgerichten unterschiedlich große Spielräume gewähren und Quelle für Fehler sein können, welche die Anerkennung verhindern.²⁰⁷

Im Folgenden sollen die Ablehnungsgründe vorgestellt werden, die nach § 274 ZPG für Schiedssprüche mit Auslandsbezug, Art. 5 UNÜ für ausländische Schiedssprüche, § 7 SchiedsArrHK und SchiedsArrMacau sowie § 14 SchiedsBestTaiwan für Schiedssprüche aus der jeweiligen Jurisdiktion gelten. Hierbei wird von den einzelnen Tatbestandsvarianten des § 274 ZPG ausgegangen und auf die anderen Vorschriften und eventuelle Besonderheiten²⁰⁸ hingewiesen. Grundsätzlich ist bei § 274 ZPG und den Anerkennungsgrundlagen für ausländische und „Greater China“-Schiedssprüche zu unterscheiden zwischen den in Absatz 1 der jeweiligen Vorschriften genannten Gründen, deren Vorliegen der Antragsgegner zu beweisen hat und denjenigen in Absatz 2²⁰⁹, die von Amts wegen zu berücksichtigen sind.

1. Fehlende wirksame Schiedsvereinbarung

Erstgenannter Ablehnungsgrund ist nach § 274 Abs. 1 Nr. 1 ZPG eine fehlende Schiedsvereinbarung, wobei darunter gemäß § 18 SchiedsVG-Interpretation nicht nur die Situation fällt, dass eine Schiedsvereinbarung nicht geschlossen wurde, sondern auch der Fall einer unwirksamen oder aufgehobenen Vereinbarung.

²⁰⁷ Vgl. Clarisse von WUNSCHHEIM, 236 f.

²⁰⁸ Auf die geringfügigen Unterschiede im Wortlaut zwischen Art. 5 UNÜ, § 7 SchiedsArrHK/SchiedsArrMacau und § 14 SchiedsBestTaiwan, die hauptsächlich Gründen der besonderen politischen Verhältnisse geschuldet sind, sei schon hier eingegangen: Wo das UNÜ von „Land“ spricht, wird dies in den anderen Normen vermieden, soweit sich dies auf Hongkong, Macau bzw. Taiwan bezieht. Hinsichtlich Taiwans wird darüber hinaus statt von „Gesetzen“ von den „Schiedsbestimmungen des Gebiets Taiwan“ gesprochen.

²⁰⁹ Bzw. Absätzen 2 und 3 bei den Arrangements Hongkong und Macau betreffend.

Nach den anderen Regelungsregimen²¹⁰ darf die Anerkennung versagt werden, wenn die vorausgesetzte Schiedsvereinbarung nach dem Recht, dem die Parteien sie durch Vereinbarung unterstellt haben oder subsidiär nach dem Recht des Landes/Ortes, an dem der Schiedsspruch ergangen ist, ungültig ist. Darüber hinaus, wenn die Parteien nach dem für sie maßgeblichen Recht zum Abschluss der Vereinbarung nicht fähig bzw. geschäftsunfähig waren.

a) Anwendbares Recht

Das UNÜ und die Regelungen zu „Greater China“ enthalten jeweils die Bestimmung, dass die Wirksamkeit der Schiedsvereinbarung sich nach dem Recht, das die Parteien hierfür gewählt haben, oder subsidiär nach dem Recht des Schiedsortes bestimmt.²¹¹ Im Rahmen der Prüfung gemäß § 274 Abs. 1 Nr. 1 ZPG muss hingegen zunächst mit Hilfe des chinesischen IPR das maßgebliche Recht ermittelt werden, nach dem zu beurteilen ist, ob eine Schiedsvereinbarung wirksam ist.

Maßgeblich ist hierfür nunmehr²¹² § 18 IPRG²¹³, nach dem in erster Linie auf eine Rechtswahl der Parteien abzustellen ist; fehlt eine solche, ist nach dem Wortlaut der Norm das Recht des Ortes der Schiedsinstitution oder das Recht des Schiedsortes anwendbar. Das Verhältnis der beiden Alternativen war bislang unklar²¹⁴. Seit 2018 stellt § 14 SchiedsÜberprüfungsBest nun klar, dass das Recht zur Anwendung kommen soll, nach dem die Schiedsvereinbarung wirksam ist. Haben die Parteien weder das anwendbare Recht noch einen Schiedsort oder eine Schiedsinstitution gewählt gilt die *lex fori*, § 14 IPRG-Erläuterungen²¹⁵. Zu beachten ist, dass eine Parteivereinbarung hinsichtlich des auf die Schiedsvereinbarung anwendbaren Rechts nicht einer allgemeinen Rechts-

²¹⁰ Art. 5 Abs. 1 a) UNÜ, § 7 Abs. 1 Nr. 1 SchiedsArrHK/SchiedsArrMacau, § 14 Abs. 1 Nr. 1 SchiedsBestTaiwan.

²¹¹ Vgl. für das UNÜ UNCITRAL SECRETARIAT, 142 f.

²¹² Bis zum Inkrafttreten des IPRG galt die Vorschrift des § 16 SchiedsVG-Interpretation als Kollisionsnorm für die Frage der Gültigkeit einer Schiedsvereinbarung; sie enthält eine Anknüpfungsleiter, nach der primär auf die Parteivereinbarung, subsidiär auf das Recht des Schiedsortes und in Ermangelung von dessen eindeutiger Bestimmung auf die *lex fori* abzustellen war.

²¹³ Gesetz der Volksrepublik China zur Anwendung des Rechts auf zivilrechtliche Beziehungen mit Außenberührung [中华人民共和国涉外民事关系法律适用法] vom 28. Oktober 2010, chinesisch-deutsch mit Quellenangaben in ZChinR 2010, 376 ff.

²¹⁴ Vgl. Knut Benjamin PISSLER, IPR, 20; WAN Exiang, 142.

²¹⁵ Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen des „Gesetzes der Volksrepublik China über das anwendbare Recht auf zivilrechtliche Beziehungen mit Außenberührung“ (Teil 1) [《最高人民法院关于适用〈中华人民共和国民事诉讼法〉若干问题的解释》若干问题的解释(一)] vom 28. Dezember 2012, Fa Shi (2012) Nr. 24 [法释(2012) 24号], chinesisch-deutsch in ZChinR 2013, 107 ff.

wahlklausel für das Sachrecht des Vertrages entnommen werden kann, es ist also eine spezifische Rechtswahl für die Schiedsvereinbarung nötig.²¹⁶

b) Anforderungen an die Schiedsvereinbarung nach chinesischem Recht

Bei anwendbarem chinesischem Recht unterliegt die Wirksamkeit einer Schiedsvereinbarung den Voraussetzungen der §§ 16 ff. SchiedsVG. Nach § 16 Abs. 1 muss die Vereinbarung zwischen den Parteien bereits im Vertrag oder in anderer schriftlicher Form nach Entstehung der Streitigkeit getroffen worden sein.²¹⁷ Außerdem muss sie nach § 16 Abs. 2 SchiedsVG klare Angaben über die Gegenstände, die dem Schiedsverfahren unterliegen sollen, beinhalten und eindeutig eine Schiedsinstitution²¹⁸ benennen. Fehlt hinsichtlich dieser beiden Punkte eine Vereinbarung oder ist diese unklar, so ist die Vereinbarung nach § 18 SchiedsVG unwirksam.²¹⁹ Nachdem sich 2012 die Zweigstellen der CIETAC in Shanghai und Shenzhen von der Mutterorganisation losgesagt hatten und sich als eigenständige Schiedsinstitutionen etablierten, gab es hinsichtlich bestehender Schiedsklauseln, die auf die CIETAC mit Sitz an einem dieser Orte verwiesen, zunächst Unklarheiten, die das OVG durch eine justizielle Interpretation²²⁰ klärte.²²¹

Zur Unwirksamkeit der Schiedsvereinbarung führt nach § 17 SchiedsVG auch die Geschäftsunfähigkeit²²² einer Partei oder die Einbeziehung von nicht schiedsfähigen Gegenständen in die Vereinbarung²²³.

²¹⁶ Siehe Ziff. 58 Auslandsbezug-Protokollexzerpt sowie Clarisse von WUNSCHHEIM, 51 mit Nachweisen zu Rechtsprechung. Ausdrücklich nun auch § 13 SchiedsÜberprüfungsBest.

²¹⁷ Die Vertragsurkunde, in der die Schiedsklausel enthalten ist, muss unterschrieben oder gestempelt werden, vgl. Clarisse von WUNSCHHEIM unter Hinweis auf § 32 Vertragsgesetz. Nach § 1 SchiedsVG-Interpretation genügen der „anderen schriftlichen Form“ hingegen auch elektronische Kommunikationsmittel wie E-Mail.

²¹⁸ Dazu schon oben D.II.3. S. 519 f.

²¹⁹ Siehe §§ 3–6 SchiedsVG-Interpretation zur beschränkten Möglichkeit der Auslegung von unklaren Vereinbarungen.

²²⁰ Replik des OVG zu Problemen des Ersuchens um Anweisung des Oberen Volksgerichts Shanghai etc. hinsichtlich Fällen der justiziellen Überprüfung von Schiedssprüchen der China International Economic and Trade Arbitration Commission, ihrer früheren Zweig-Organisationen und weiterer Schiedsinstitutionen [最高人民法院对于对上海市高级人民法院等就涉及中国国际经济贸易仲裁委员会及其原分会等仲裁机构所作仲裁裁决司法审查案件请示问题的批复] vom 17. Juli 2015, Fa Shi (2015) Nr. 15 [法释(2015)15号] (CIETAC-Replik).

²²¹ Ausführlich dazu Axel NEELMEIER/Ge Pingliang, 252 f.

²²² Diese bestimmt sich nach dem gemäß §§ 12, 14 IPRG zu ermittelnden Personalstatut.

²²³ Dazu siehe unten D.VI.6. S. 531.

2. Fehlende Verfahrensbeteiligung

Ein weiterer Ablehnungsgrund liegt nach § 274 Abs. 1 Nr. 2 ZPG vor, wenn der Antragsgegner keine Mitteilung über die Bestimmung der Schiedsrichter oder die Durchführung des Verfahrens erhalten hat oder aus anderen Gründen, die er nicht zu verantworten hat, seine Meinung im Verfahren nicht vortragen konnte.²²⁴

3. Verfahrensfehler

Auch wenn die Zusammensetzung des Schiedsgerichts oder das angewandte Verfahren nicht den Schiedsregeln entspricht, kann gemäß § 274 Abs. 1 Nr. 3 ZPG die Vollstreckung abgelehnt werden. Die Bestimmungen der anderen Regime enthalten entsprechende Vorschriften,²²⁵ nach denen die Anerkennung ausgeschlossen ist, wenn die Bildung des Schiedsgerichtes oder das Verfahren nicht der Vereinbarung der Parteien oder mangels einer solchen dem Recht des Landes, in dem das Schiedsverfahren stattfand, entsprach.

Dass die Vorschrift des ZPG im Unterschied dazu keine Parteivereinbarung erwähnt, ist auf eine abweichende Einstellung des chinesischen Schiedsverfahrensrechts zur Parteiautonomie zurückzuführen. Die Vorschriften des SchiedsVG und die Regeln der jeweiligen Schiedsinstitution, denen die Parteien in China notwendigerweise unterworfen sind, haben überwiegend zwingenden Charakter und lassen daher ohnehin kaum Raum für eigene Gestaltung der Verfahrensregeln durch Vereinbarungen.²²⁶

4. Überschreitung der Reichweite der Schiedsvereinbarung

Auch in § 274 Abs. 1 Nr. 4 ZPG zeigen sich auf den ersten Blick Unterschiede zum Konventionsrecht, wenn dort als Nichtvollstreckungsgrund die Situation benannt wird, dass der Gegenstand des Schiedsspruches nicht von der Reichweite der Schiedsvereinbarung umfasst ist oder die Schiedsinstitution nicht berechtigt ist (无权), über diesen Gegenstand zu entscheiden. Die anderen Anerkennungsvorschriften²²⁷ kennen nur die erstgenannte Situation. Außerdem ist in diesen Vorschriften zusätzlich die Möglichkeit geregelt, dass ein Schiedsspruch hinsichtlich des Teils, der von der Schiedsklausel umfasst war, vollstreckt werden kann, wenn er insoweit von den anderen – dem Schiedsverfahren nicht unterworfenen – Teilen getrennt werden kann. Aller-

²²⁴ Entsprechende Regelungen enthalten Art. 5 Abs. 1 b) UNÜ, § 7 Abs. 1 Nr. 2 SchiedsArrHK/SchiedsArrMacau, § 14 Abs. 1 Nr. 2 SchiedsBestTaiwan.

²²⁵ Art. 5 Abs. 1 d) UNÜ, § 7 Abs. 1 Nr. 4 SchiedsArrHK/SchiedsArrMacau, § 14 Abs. 1 Nr. 4 SchiedsBestTaiwan.

²²⁶ Vgl. Clarisse von WUNSCHHEIM, 277 f.

²²⁷ Art. 5 Abs. 1 c) UNÜ, § 7 Abs. 1 Nr. 3 SchiedsArrHK/SchiedsArrMacau, § 14 Abs. 1 Nr. 3 SchiedsBestTaiwan

dings ist es nach § 19 SchiedsVG-Interpretation auch den Volksgerichten möglich, diejenigen Teile eines Schiedsspruches aufzuheben, die über die Reichweite der Schiedsvereinbarung hinausgehen, wenn die Teile trennbar sind. In der Rechtsprechung wird dies auch für eine teilweise Vollstreckung eines Schiedsspruches so gehandhabt.²²⁸

Auch der Hinweis auf die fehlende Entscheidungsberechtigung der Schiedsinstitution in § 274 Abs. 1 Nr. 4 beinhaltet keinen substantziellen Unterschied zu den Parallelvorschriften. Dieser Passus geht zurück auf die frühere Differenzierung zwischen Schiedsinstitutionen mit der Befugnis, über Sachverhalte mit Auslandsbezug zu richten, und rein inländischen Schiedsinstitutionen.²²⁹

5. Fehlende Bindungswirkung des Schiedsspruches

Nach Art. 5 Abs. 1 e) UNÜ, § 7 Abs. 1 Nr. 5 SchiedsArrHK kann einem Schiedsspruch die Anerkennung verweigert werden, wenn er für die Parteien noch nicht verbindlich geworden ist oder in dem Land, in dem oder nach dessen Recht er ergangen ist, aufgehoben oder seine Vollstreckung eingestellt wurde.²³⁰ Abgelehnt werden kann die Vollstreckung zusätzlich nach § 7 Abs. 1 Nr. 5 SchiedsArrMacau wenn seine Vollstreckung in der Jurisdiktion des Schiedsortes verweigert bzw. gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 5 SchiedsBestTaiwan in Taiwan ein Vollstreckungsantrag zurückgewiesen wurde.

§ 274 Abs. 1 ZPG nennt hingegen die fehlende Bindungswirkung des Schiedsspruches nicht ausdrücklich als Ablehnungsgrund. Allerdings setzt das chinesische Vollstreckungsrecht voraus, dass ein zu vollstreckender Titel wirksam ist, also die Parteien bindet.²³¹ Wird ein chinesischer Schiedsspruch (also auch ein solcher mit Auslandsbezug) aufgehoben, ist dessen Vollstreckung einzustellen, §§ 64 Abs. 2 S. 1 SchiedsVG, 257 Nr. 1 ZPG.²³² Nach § 64 Abs. 1 SchiedsVG ist die Vollstreckung eines Schiedsspruches zu unterbrechen während er im Aufhebungsverfahren überprüft wird. Schiedssprüche mit Auslandsbezug, denen die Bindungswirkung fehlt, sind also nicht durch-

²²⁸ Clarisse von WUNSCHHEIM, 274.

²²⁹ Clarisse von WUNSCHHEIM, 271.

²³⁰ Chin.: 停止执行; so der Wortlaut in der verbindlichen chinesischen Sprachfassung des UNÜ, abrufbar unter <<http://www.newyorkconvention.org/new+york+convention+texts>> und dem SchiedsArrHK. Die verbindliche englische Fassung spricht von „award [...] has been [...] suspended“, nach der inoffiziellen deutschen Fassung muss der Schiedsspruch „in seinen Wirkungen einstweilen gehemmt worden“ sein.

²³¹ Vgl. Ziff. 2, 18 Nr. 1 Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Vollstreckungsarbeit von Volksgerichten (versuchsweise durchgeführt) [最高人民法院关于人民法院执行工作若干问题的规定(试行)] vom 8. Juli 1998, zuletzt geändert 16. Dezember 2008 (Vollstreckungsbestimmungen); ebenso Clarisse von WUNSCHHEIM, 285 mit Hinweis auf § 224 ZPG.

²³² Zur Einstellung der Vollstreckung siehe oben § 14 S. 421 ff.

setzbar. Im Unterschied zur Situation bei ausländischen oder „Greater China“-Schiedssprüchen ist allerdings die fehlende Bindungswirkung von Amts wegen und nicht nur auf Rüge zu beachten.²³³

6. Fehlende Schiedsfähigkeit

Die Vorschriften betreffend die Anerkennung und Vollstreckung von ausländischen und „Greater China“-Schiedssprüchen ermöglichen den Gerichten der Vollstreckungsjurisdiktion, die Anerkennung zu verweigern, wenn sie feststellen, dass der Gegenstand des Streites nach ihrem Recht nicht schiedsfähig ist.²³⁴

§ 274 ZPG sieht diese Möglichkeit nicht vor. Allerdings ist eine Schiedsabrede, die schiedsunfähige Streitgegenstände einbezieht, bereits gemäß § 17 Nr. 1 SchiedsVG unwirksam, sodass ein Schiedsspruch, dem eine solche Vereinbarung zugrunde liegt, nach § 274 Abs. 1 Nr. 1 ZPG²³⁵ nicht vollstreckt werden würde.²³⁶ Schiedsfähig sind nach § 2 SchiedsVG vertragliche und andere Streitigkeiten über Rechte und Interessen an Vermögensgegenständen zwischen gleichberechtigten Parteien. Dies schließt auch deliktische Auseinandersetzungen ein.²³⁷ Hingegen sind Ehe-, Adoptions-, Sorgerechts-, Unterhalts- und Erbsachen sowie verwaltungsrechtliche Streitigkeiten nicht schiedsfähig, § 3 SchiedsVG. Darüber hinaus unterliegen nach § 77 SchiedsVG die Schiedsverfahren im arbeitsrechtlichen Bereich und innerhalb von kollektiven Wirtschaftsorganisationen separaten Regelungen.

7. *Ordre public*-Verstoß

§ 274 Abs. 2 ZPG enthält wie die übrigen Anerkennungsvorschriften²³⁸ den Ablehnungsgrund des Verstoßes gegen das gesellschaftliche öffentliche Interesse (社会公共利益).

Während untere Volksgerichte diesen *ordre public*-Vorbehalt häufig recht weit auslegten, zeigte das OVG, wenn es im Rahmen des Berichtssystems angerufen wurde, grundsätzlich eine eher restriktive Haltung und lehnte bisher nur selten die Anerkennung ab.²³⁹ Der erste Verstoß eines ausländischen

²³³ Clarisse von WUNSCHHEIM, 286.

²³⁴ Art. 5 Abs. 2 a) UNÜ, § 7 Abs. 2 SchiedsArrHK/SchiedsArrMacau, § 14 Abs. 2 1. Fall SchiedsBestTaiwan.

²³⁵ Dazu oben D.VI.1. S. 526 f.

²³⁶ Daneben soll ein Schiedsspruch, der eine Entscheidung über nicht schiedsfähige Gegenstände enthält, außerdem gegen den *ordre public* nach § 274 Abs. 2 ZPG verstoßen, Clarisse von WUNSCHHEIM, 288 f.

²³⁷ Clarisse von WUNSCHHEIM, 254.

²³⁸ Art. 5 Abs. 2 b) UNÜ, § 7 Abs. 3 SchiedsArrHK/SchiedsArrMacau, § 14 Abs. 2 3. Fall SchiedsBestTaiwan. § 14 Abs. 2 2. Fall SchiedsBestTaiwan kennt daneben als Besonderheit den Verstoß gegen das „Ein-China-Prinzip“.

²³⁹ Vgl. Clarisse von WUNSCHHEIM, 295 f.

Schiedsspruchs gegen den *ordre public* wurde bejaht wegen der Verletzung der chinesischen „Rechtsprechungssouveränität“ durch einen Schiedsspruch, der ergangen war, obwohl ein chinesisches Gericht seine eigene Zuständigkeit angenommen hatte.²⁴⁰ Verstöße gegen das zwingende chinesische Recht²⁴¹ oder ein materiell ungerechtes Ergebnis des Schiedsspruches²⁴² allein führen nach der Rechtsprechung des OVG hingegen nicht zu einer Verletzung des *ordre public*.²⁴³ Auch dem Ansinnen unterer Gerichte, gesellschaftliche öffentliche Interessen mit den Interessen von Staatsunternehmen gleichzusetzen, hat das OVG einen Riegel vorgeschoben.²⁴⁴

Dass das OVG gegenüber Schiedssprüchen mit Auslandsbezug jedoch nicht immer eine anerkennungsfreundliche Haltung vertreten hat, zeigt das höchst bedenkliche Beispiel des folgenden Falles:²⁴⁵ Nachdem eine amerikanische Band auf Konzerttournee in China ohne Absprache mit den chinesischen Behörden Heavy Metal-Musik aufführte, untersagten die Behörden die Fortsetzung der Tournee. Die Produktionsfirma der Band erstritt bei der CIETAC gegen den chinesischen Reiseveranstalter einen Schiedsspruch, der ihr Schadensersatz zusprach. Das OVG lehnte die Vollstreckung mit der Begründung ab, das Schiedsgericht hätte verkannt, dass sich die Band erheblich vertragswidrig verhalten habe. Die Aufführung von Heavy Metal habe nicht den „chinesischen Verhältnissen“ entsprochen habe und stelle eine Verletzung der chinesischen gesellschaftlichen öffentlichen Interessen dar. Die Anerkennung eines solchen „völlig falschen“ Schiedsspruches verstoße damit ebenfalls gegen gesellschaftliche öffentliche Interessen. Damit führte das Gericht unter dem Deckmantel eines *ordre public*-Verstoßes nicht nur ein inhaltliche Überprüfung der Schiedsentscheidung durch, sondern versuchte wohlmöglich auch, politisch unliebsame Meinungsäußerung²⁴⁶ zu sanktionieren.

E. Ausblick

Dass ausländische Unternehmen, die auf dem chinesischen Markt tätig sind, Schiedsverfahren gegenüber der Streitbeilegung vor staatlichen Gerichten bevorzugen, kann kaum verwundern. Die Durchsetzung von ausländischen

²⁴⁰ Antwortschreiben des OVG vom 2. Juni 2008, Az. (2008) Min Si Ta Zi Nr. 11, vgl. dazu FEI Lanfang 308 f.

²⁴¹ Vgl. Antwortschreiben des OVG vom 1. Juli 2003, Az. (2003) Min Si Ta Zi Nr. 3.

²⁴² Vgl. Antwortschreiben des OVG vom 13. März 2009, Az. (2008) Min Si Ta Zi Nr. 48.

²⁴³ Vgl. FEI Lanfang, 306 m. w. N.; Clarisse von WUNSCHHEIM, 295 f.

²⁴⁴ Vgl. FEI Lanfang, 305 f.

²⁴⁵ Replik des OVG vom 26. Dezember 1997, Az. Ta (1997) Nr. 35.

²⁴⁶ FEI Lanfang, 311 mutmaßt, dass der Grund für das Vorgehen darin bestand, dass sich die Band in ihren Konzerten für Demokratie und Freiheit ausgesprochen habe.

Schiedssprüchen in China ist zwar kein Selbstläufer, aber die völkervertraglichen Bindung Chinas durch das UNÜ gewährleistet eine gewisse Rechtssicherheit. Auch der Streitbeilegung durch ausländische Schiedsorganisationen in China gegenüber hat sich in der Rechtsprechung des OVG eine zunehmend offene Haltung gezeigt. Es verbleibt jedoch die offene Frage nach der Einordnung der von diesen gefällten Schiedssprüche.

Aktuelle Entwicklungen im chinesischen Schiedsverfahrensrecht werden insbesondere im Laboratorium der Freihandelszonen ausgetestet. Das OVG hat hier in Fortführung untergerichtlicher Rechtsprechung²⁴⁷ durch eine justizielle Interpretation²⁴⁸ die weitere Öffnung Chinas für ausländische Schiedsinstitutionen und Ad-hoc-Schiedsverfahren angestoßen: Streitigkeiten zwischen WFOEs, die in einer Freihandelszone niedergelassen sind, können nun auch ausländischen Schiedsinstitutionen übertragen werden;²⁴⁹ mit Einschränkungen soll dies auch im Verhältnis zu ausländisch investierten Unternehmen außerhalb der Freihandelszonen möglich sein.²⁵⁰ Daneben sollen auch Schiedsklauseln zwischen Unternehmen in Freihandelszonen, die ein Ad-hoc-Schiedsverfahren vorsehen, nicht mehr per se und jedenfalls nur mit Zustimmung des OVG als unwirksam angesehen werden.²⁵¹ Wie diese neuen Möglichkeiten in der Praxis umgesetzt werden bleibt abzusehen.

²⁴⁷ Das MVG Nr. 1 der Stadt Shanghai hatte die Entscheidung eines Schiedsgerichts aus Singapur in der Streitigkeit zwischen zwei Unternehmen mit Sitz in einer Freihandelszone vollstreckt, da es Elemente der Auslandsbeziehung darin sah, dass beide Gesellschaften WFOEs waren und der Vertrag die Lieferung von Waren über die Zollgrenze der Freihandelszone hinweg vorsah. Beschluss vom 27. November 2015, Az. (2013) Hu Yi Zhong Min Ren (Wai Zhong) Zi Nr. 2.

²⁴⁸ Ansichten des OVG über das Zurverfügungstellen von justiziellen Gewährleistung für den Aufbau der Pilot-Freihandelszonen [最高人民法院关于为自由贸易试验区建设提供司法保障的意见] vom 30. Dezember 2016, Fa Fa (2016) Nr. 34 [法发(2016)34] (Freihandelszonen-Ansichten).

²⁴⁹ Vgl. Ziff. 9 Abs. 1 Freihandelszonen-Ansichten.

²⁵⁰ Vgl. Ziff. 9 Abs. 2 Freihandelszonen-Ansichten.

²⁵¹ Vgl. Ziff. 9 Abs. 3 Freihandelszonen-Ansichten.

